Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 27. Sitzung (19.03.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 100 a.

Beilage zur Niederschrift über die 27. Sitzung vom 19. März 1926.

Bericht

des

Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 (Drucks. Nr. 100) nebst einschlägigen Gesuchen.

Berichterstatter Abg. Rückert.

I. Vorbemerkungen.

Artikel 143 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bestimmt:

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Am 12. September 1921 hat das Reichskabinett beschlossen, unter Zugrundelegung eines vorläufigen Referentenentwurfes über die Frage einer einheitlichen Regelung der Lehrerbildung mit den Ländern in Verhandlungen zu treten.

In § 1 des Referentenentwurfes war vorgesehen, daß die an öffentlichen Lehranstalten hauptamtlich anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen vor ihrer Ausbildung für das Lehramt eine wissenschaftliche, künstlerische oder technische höhere Lehranstalt erfolgreich besucht haben.

§ 2 bestimmte:

Zur Berufsausbildung ist der Besuch einer Hochschule und praktisch pädagogische Schulung erforderlich.

§ 3 sah vor, daß beginnend mit dem Schuljahr 1922/23 ein Abbau der bisherigen Lehrerbildungsanstalten zu erfolgen hat.

§ 4 bestimmte:

Nach dem 30. September 1928 kann die Lehrerbefähigung nur nach den auf Grund der reichsrechtlichen oder der mit diesen in Übereinstimmung stehenden landesrechtlichen Vorschriften erworben werden.

Die Reichsregierung hat zu gleicher Zeit beschlossen, die durch die Durchführung des Artikels 143 Abs. 2 der Reichsverfassung entstehenden Mehrkosten nicht zu übernehmen.

Die Finanzminister der Länder nahmen am 28. März 1922 zu dieser Sachlage Stellung. In einer Entschließung wurde erklärt, daß die Durchführung des Artikels 143 Abs. 2 der Reichsverfassung davon abhängig sei, daß das Reich die dadurch entstehenden Mehrkosten trage.

Sowohl der Hauptausschuß des Reichstags als dieser selbst haben sich wiederholt mit der Frage der Neuordnung der Lehrerbildung beschäftigt und die Reichsregierung zur erneuten Stellungnahme gedrängt.

Die Reichsregierung hat daher am 12. Januar 1923 sich erneut mit der Frage der Durchführung des Artikels 143 Abs. 2 beschäftigt. Sie kam dabei zu dem Ergebnis,

„daß die Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Lehrerbildung zur Zeit nicht möglich ist".

In dem Begleitschreiben an die Länder teilte der Herr Reichsminister des Innern mit, daß „der Gedanke einer reichsgesetzlichen Regelung der Lehrerbildungsfrage bis auf weiteres aufgegeben werden müsse". Das Reich verzichtete damit auf sein in Artikel 10 der Reichsverfassung enthaltenes Recht.

Dabei blieb es bis heute.

Die Länder sind daher berechtigt, die Frage der Lehrerbildung auch weiterhin selbständig zu regeln.

In Baden wurde infolge Bekanntmachung vom 23. Oktober 1920 Nr. B 22 884 (Amtsblatt S. 330) die Neuaufnahme in Lehrerbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen im Jahre 1921 und durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1922 Nr. B 3419 (Amtsblatt S. 36) im Jahre 1922 untersagt, so daß die Vorseminare an Ostern bezw. im Herbst 1923 zu bestehen aufhörten. Die Schüler des Vorseminars Villingen waren schon durch Entschließung vom 18. Juli 1922 Nr. B 1933 auf die übrigen Vorseminare verteilt und Villingen damit aufgehoben worden.

Durch Staatsministerialentschließung vom 30. Mai 1924 Nr. 6316 (Amtsblatt S. 84) wurden die Lehrerseminare Karlsruhe II und Meersburg sowie das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelmstift Karlsruhe aufgehoben. Der Seminarkurs der Höheren Mädchenschule in Heidelberg war schon infolge Bekanntmachung vom 5. Juli 1920 (Amtsblatt S. 235) weggefallen.

Der Badische Landtag hat in einer Aussprache am 9. Mai 1922 die Regierung gebeten, über

den Stand der Lehrerbildungsfrage eine Denkschrift vorzulegen.

Am 17. Mai 1923 kam das Ministerium des Kultus und Unterrichts dem Wunsche des Landtags nach und unterbreitete diesem eine Denkschrift (Drucks. Nr. 54 der Sitzungsperiode 1922/23) mit der Überschrift:

„Denkschrift des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts über den Stand der Lehrerbildung in den deutschen Ländern und die Möglichkeit der Reform derselben in Baden."

Diese enthält drei Abschnitte:

a) Entwicklung der Lehrerbildung in Baden.
b) Das Reich und die Lehrerbildung.
c) Die Lehrerbildungsfrage in Baden und in den anderen deutschen Ländern.

Auf diese Denkschrift wird Bezug genommen.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile werden darin neben der allgemeinen Ausbildung an einer Höheren Lehranstalt mit dem Ziel der Hochschulreife in Bezug auf die fachliche Ausbildung drei Möglichkeiten einer akademischen Ausbildung von 3, 2 oder 1 Jahre erörtert.

Der Landtag nahm am 29. Juli 1924 mit allen gegen zwei Stimmen einen Antrag des Haushaltsausschusses an, wonach

„die Regierung ersucht wird, alsbald in eine Prüfung darüber einzutreten, welche finanzielle Belastung für die Staatskasse entstehen wird, wenn die Lehrerbildung im Sinne der Denkschrift des Unterrichtsministeriums vom 17. Mai 1923 nach der dort Seite 33 als zweiter Weg (Abitur und zweijährige Ausbildung an einer Hochschule) aufgezeichneten Möglichkeit der Umgestaltung ausgebaut wird. Das Ergebnis der Prüfung wolle dem Landtag alsbald zur Kenntnis gegeben werden."

Die Regierung errechnete die Gesamtmehrbelastung für den Staat bei Einführung des Abitur und einer zweijährigen Hochschulbildung unter Annahme einer künftigen Eingruppierung der Lehrer nach IX und X und einer entsprechenden Neugruppierung bei anderen Beamten auf 21 134 000 ℳ jährlich.

Der Landtag faßte am 6. August 1924 nach eingehender vorheriger Aussprache mit 38 gegen 32 Stimmen den Beschluß,

„die Regierung zu ersuchen, dem Landtag in der nächsten Sitzungsperiode einen Gesetzentwurf über die Lehrerbildung in Anlehnung an die für Preußen und Württemberg beabsichtigte Regelung vorzulegen".

Gleichzeitig nahm er Kenntnis von den berechneten finanziellen Wirkungen, die sich ergäben, wenn die Lehrerbildungsfrage im Sinne der Denkschrift des Unterrichtsministeriums geregelt würde.

Am 10. Juli 1925 unterbreitete die Regierung daraufhin dem Landtag einen Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung der Volksschullehrer (Lehrerbildungsgesetz) (Drucks. Nr. 132 der Sitzungsperiode 1924/25).

Zu diesem Entwurf hat lediglich der Haushaltsausschuß in seinen Sitzungen vom 23. bis 30. 9. 1925 Stellung genommen.

Wegen Ablaufs der Sitzungsperiode war die Verabschiedung des Entwurfs durch den Landtag nicht möglich.

II. Der Gesetzentwurf.

Nach den Vorschlägen des Entwurfes sollen besondere Lehrerbildungsanstalten, gegebenenfalls mit Internaten, eingerichtet werden (§ 44). Diese Anstalten sind unabhängig von den Hochschulen, was jedoch nicht ausschließt, daß Hochschullehrer mit Lehraufträgen beteiligt werden. Insbesondere sollen die Fächer Pädagogik, Psychologie und Einführung in die Philosophie in der Regel einem Hochschullehrer anvertraut werden. Der Unterricht selbst ist unentgeltlich. Der zweijährige Lehrgang an der Lehrerbildungsanstalt gilt der Fachausbildung. Die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung muß beim Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt abgeschlossen sein. Der Lehrplan ist auf Seite 15 des Entwurfes beigegeben, worauf Bezug genommen wird. Es ist geplant, die Studierenden im ersten Jahre 30 Wochenstunden, im zweiten 25 bis 27 Wochenstunden zu unterrichten. Es sollen zunächst 3 Lehrerbildungsanstalten und zwar in Freiburg, Karlsruhe und Heidelberg errichtet werden. Die Anstalten in Freiburg und Heidelberg sollen konfessionell und die Anstalt in Karlsruhe einen simultanen Charakter erhalten. Mit jeder Lehrerbildungsanstalt ist eine vollständige Übungsschule, an der tüchtige Hauptlehrer unterrichten sollen, verbunden.

Die Anstalten sollen für den Besuch des männlichen und weiblichen Nachwuchses in Frage kommen. Für Letzteren sollen besondere Klassen eingerichtet werden. In diesen wird durch Zuweisung besonders geeigneter Lehrkräfte, insbesondere weiblicher, der Eigenart der Mädchenbildung Rechnung getragen.

In die Lehrerbildungsanstalt wird zugelassen, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule erworben hat

aber wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Primareife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat (§ 45). Um die Qualität des Lehrerstandes von vornherein nicht unter den Durchschnitt herabzudrücken, sollen nur Abiturienten mit guten Durchschnittszeugnissen zu den Lehrerbildungsanstalten zugelassen werden.

Im übrigen wird auf den Entwurf und seine Begründung verwiesen.

III. Allgemeine Aussprache (erste Beratung).

(2.—5. März 1926.)

Es wurde von seiten der Regierung darauf hingewiesen, daß man die politischen Verhältnisse des Landes bei dem vorliegenden Entwurf berücksichtigen müsse. Der Entwurf beachte die im letzten Jahre vom Haushaltsausschuß eingenommene Stellungnahme, umsomehr, als die politische Zusammensetzung des Landtags durch die Neuwahlen keine Veränderung erfahren habe. Die Frage des Vorkurses sei von Fachleuten geprüft und bejaht worden. In Bezug auf die Konfessionalität der Lehrerbildungsanstalten sei es bei dem status quo geblieben. Der Entwurf solle keinen Abschluß bilden, sondern eine Grundlage für eine organische Weiterentwicklung schaffen. Solange die Bezahlung der Lehrer im Hinblick auf die allgemeine finanzielle Lage des Staates und die wirtschaftlichen Verhältnisse so bleiben müsse, wie sie ist, werde man mit dem nötigen Zugang von akademisch gebildeten Lehrern nicht rechnen können. Die Lehrer sollen keine Fachgelehrten werden, sondern aus dem Volk und in steter Berührung mit dem Volk in erster Linie Volksbildner und Volkserzieher sein. In anderen Ländern mit Hochschulstudium habe man einin dieser Hinsicht nicht immer erwünschte Umschichtung des Zugangs zum Lehrerberuf beobachten können. Der Entwurf stelle gegenüber dem bisherigen Zustand einen Fortschritt dar. Die starke Belastung der Schüler in den bisherigen Lehrerbildungsanstalten sei beseitigt, da die allgemeine und berufliche Ausbildung getrennt seien; auch die Internate sollten von der Schule getrennt werden.

Ein Zentrumsredner führte aus, manche Kritik gegenüber dem Entwurf habe mit Sachlichkeit nichts zu tun. Die Frage müsse geprüft werden, was frommt der Schule und was kann das Volk heute wirtschaftlich vertragen, nicht nur steuerlich; auch müßten die Verhältnisse der Eltern, deren Kinder den Lehrerberuf ergreifen, in Betracht gezogen werden. Das Wohl der Schule erfordere, daß ein Gesetz geschaffen werde, welches die Garantie für den nötigen Zugang zur Schule biete. Der Redner glaubt nicht, daß man bei den gegenwärtigen Verhältnissen genügend talentvolle Abiturienten für den Volksschullehrerberuf bekomme. Solche mit Noten unter dem Durchschnitt in den Lehrerberuf aufzunehmen, sei verhängnisvoll. Auf die in den kleineren und mittleren Städten bestehenden sechs- und siebenklassigen Mittelschulen müsse Rücksicht genommen werden. Der Zugang zum Lehrerberuf müsse auch den minderbemittelten Schichten, Arbeitern, Landwirten, Handwerkern, mittleren Beamten usw., offen stehen. Die Verbindung des Lehrers mit dem Volk müsse bleiben. Für Pädagogik, Psychologie und Philosophie sollten keine hauptamtlichen Hochschullehrer verwendet werden, diese sollten vielmehr als Lehrer an die Lehrerbildungsanstalten berufen werden und etwa im Nebenamt an den Hochschulen dozieren. Das Zentrum stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt der konfessionellen Lehrerbildungsanstalt. Dem Frieden dienend, werde es gegen den status quo keinen Antrag stellen, wenn nicht eine Notwendigkeit eintrete. Die Vorlage sei auf dem Wege, etwas Brauchbares zu schaffen, sie stelle auch insofern einen Fortschritt dar, als die bisherige Isoliertheit der Schüler in den Lehrerbildungsanstalten aufgehoben werde.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung vertrat die Auffassung, daß die Erledigung des Gesetzes nicht eile. Es sei notwendig, die stellenlosen Junglehrer zunächst unterzubringen. Redner hält die Schließung der bisherigen Lehrerbildungsanstalten für eine der unglücklichsten Maßnahmen der letzten Jahre. Die Kirchenbehörden hätten sich über die gegenwärtige Lehrerbildung und namentlich auch über die Leistungen der Lehrer günstig ausgesprochen. Er sei persönlich für das Abitur und gegen den Vorkurs. Die Aufbauschule müsse man begünstigen. Obwohl die simultanen Lehrerbildungsanstalten vorzuziehen seien, müsse man die bestehenden Verhältnisse beachten. Es sei jedoch wichtig, daß die Regierung dafür sorge, daß die konfessionellen und die simultanen Anstalten gleichgestellt werden. Die Lehrerbildung müsse in den Händen des Staates bleiben.

Ein kommunistischer Redner wies darauf hin, daß man durch Unentgeltlichkeit die Möglichkeit eines größeren Zugangs zum Lehrerberuf schaffen müsse. Der Lehrerberuf dürfe kein Privileg der Besitzenden werden. Den breiten Volksschichten müsse der Zugang offen stehen. Bei den gestiegenen Ansprüchen und den komplizierteren Lebensverhältnissen würde die bis-

herige Qualität der Lehrer nicht mehr genügen. Die Ausbildung in den theoretischen Fächern müsse im Anschluß an die Hochschule erfolgen. Die Vorlage sei nicht weitgehend genug. Sie bedeute auch eine Auslieferung der Lehrerausbildung an die Kirche. Er könne sie deshalb nicht annehmen.

Von Regierungsseite wurde erklärt, daß es für den Umbau der Aufbaurealschule, um rechtzeitig Lehrerersatz zu haben, zu spät sei. Wenn man zu Ostern dieses Jahres damit beginne, so erfolge erst 1931 die Primareife und 1933 das Abitur. In die Aufbaurealschule in Lahr seien 1923 die ersten Schüler aufgenommen worden. Diese kämen in diesem Jahre in die Untersekunda. Im ganzen kämen 24 Schüler in Betracht.

Der Redner der Deutschen Volkspartei trat grundsätzlich für einheitliche Vorbildung und Ablegung des Abiturs ohne Vorkurs ein. Er forderte grundsätzlich die Simultanität bei allen Lehrerbildungsanstalten. Die Lehrer sollten in der gleichen Weise wie die Schüler erzogen werden. Für die Lehrerausbildung komme nur das Staatsmonopol in Frage. Für die Deutsche Volkspartei seien die Fragen grundsätzlich und weltanschaulich. Gegenüber solchen Fragen sei die von Regierungsseite wiederholt betonte Rücksicht auf das Politisch-Mögliche nicht möglich. Zur Begründung seines Standpunktes verwies der Redner auf einen im Jahre 1910 im Badischen Landtag angenommenen Antrag Dr. Frank u. Gen., der die badischen Lehrerseminare zu simultanen Anstalten erklärt und von Dr. Frank als Sprecher der Mehrheit am 11. Februar 1910 wie folgt begründet wurde:

„Eine Regierung, die ernstlich der Meinung ist, die gemeinsame Erziehung der verschiedenen Konfessionen liege im Staatsinteresse, die kann einfach stichhaltige Gegengründe nicht mehr vorbringen, wenn man sie fragt: „Warum erzieht ihr denn die Lehrer selber nicht nach den gleichen Prinzipien, die ihr bei den Schülern für richtig haltet? Wie sollen denn die Lehrer später die Grundlehren der Toleranz den Kindern einpflanzen, wenn sie selber mehrere Jahre getrennt von ihren Kollegen anderer Konfession erzogen worden sind?" ..... Wir wollen, daß die Simultanschule durchgeführt wird. Die Lehrerseminare müssen künftig simultan geführt werden, das badische Volk hat uns in dieser Richtung einen deutlichen Auftrag gegeben."

Von demokratischer Seite wurde ausgeführt, daß der Entwurf über die in Mecklenburg bestehende Regelung tatsächlich nicht hinausgehe. Die bisherige Regelung habe trotz der Isoliertheit wenigstens den Vorteil der inneren Geschlossenheit besessen. Aus der Isoliertheit müsse man in der allgemeinen Ausbildung völlig heraus. Die Vorbildungsfrage bei die wesentliche Vorfrage. Die Vorlage vom letzten Jahre sei einheitlich gewesen. Es sei zu befürchten, daß der Vorkurs seinen Zweck nicht erfülle. Schüler aller Schularten müßten in diesem einen Jahre sich auf den neuen Lehrplan völlig umstellen, sodaß eine längere Zeit für die Einarbeitung verstreiche. Die Schüler des Vorkurses, auch die begabtesten, könnten bei diesem Verfahren das Abitur nicht nachholen, wenn sie nicht die gleiche oder mehr Zeit opfern wie normalerweise. Also bestehe schon hier die Isolierung bestehen.

Die Aufbaurealschulen seien für den Zugang vom Land das Beste; sie bedürfen aber guter Heime und der Pflege der Regierung; man solle ihre Zahl vermehren. Die starke Zunahme von Schülern an den Höheren Lehranstalten sei in Zukunft gefährlich. Während hier ein starkes Anwachsen gegenüber dem Frieden zu verzeichnen sei, hätte die Zahl der studierenden Badener erheblich abgenommen. Also sei der Vorrat an Abiturienten groß genug, um den Bedarf für den Lehrerberuf zu decken. Man müsse bei der Berufsberatung fördernd einwirken. Redner wandte sich gegen die geplanten Lehrerbildungsanstalten, die eine Fortsetzung der Isolierung für die Lehrer bedeuten. Neben den drei staatlichen Hochschulen solle man nicht noch neue Anstalten schaffen. Wenn man sie aber schaffe, müßten sie simultanen Charakter tragen. Die Begründung gebe in dieser Hinsicht zu den stärksten Bedenken und Befürchtungen Anlaß. Die Lehrerbildungsfrage sei im vorliegenden Entwurf nur auf kurze Sicht gelöst. Alle beanstandeten Bestimmungen werde die Demokratische Fraktion ablehnen. Eine Zulassung zum dem Staatsexamen ohne den vorgeschriebenen Bildungsweg in der Art, daß private und korporative Anstalten sich hereindrängen, gehe gegen seine Überzeugung und liege keineswegs im Interesse des Staates. In der wirtschaftlichen Unterstützung der Studierenden müsse alles getan werden, abzulehnen sei auch hier eine Sonderbehandlung. Soziale und gesellschaftliche Schichtung im Zugang täte jedem Stand not, damit der Stand aufs Ganze nicht getrübt werde.

Von seiten der Regierung wurde erwidert, daß eine gesetzmäßige Änderung der jetzigen Verhältnisse in Bezug auf die Konfessionalität der Lehrerbildungsanstalten nicht geplant sei. Noch einmal müsse darauf hingewiesen werden, daß die finanzielle und wirtschaftliche Lage unseres Landes und unseres Volkes mit in Betracht gezogen werden müsse. Die Eltern in den Städten mit sechs- und siebenklassigen Schulen müßten

Gelegenheit haben, auch in Zukunft ihre Kinder dem Lehrerberuf zuzuführen.

Im Mittelpunkt der Lehrerausbildung stehe die Pädagogik und die Philosophie. Diese Fächer würden am besten von Hochschuldozenten erteilt. Soweit dies nicht der Fall sein könne, werde der Unterricht hauptamtlich erteilt. Die allgemeine wissenschaftliche Bildung gelte vor Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt als abgeschlossen. Die in dem Lehrplan einzelnen Fächern beigefügten Stoffgebiete sollen nur Hinweise sein, wie diese Dinge in der der Volksschule entsprechenden Form des Unterrichts berücksichtigt werden können. Die Behandlung der Fächer solle in der Hauptsache eine Verarbeitung des Volksschullesestoffes sein. Die Methodik, für welche eine Wochenstunde allgemeine Unterrichtslehre und sechs Stunden spezielle Unterrichtslehre vorgesehen seien, solle neben der Einführung in die Unterrichtspraxis die jungen Lehrer zu wissenschaftlicher Behandlung der Unterrichtsfächer anleiten. Diese Aufgabe solle Hauptlehrern der Volksschule übertragen werden, die neben der praktischen Bewährung im Unterricht sich mit methodischen Fragen wissenschaftlich beschäftigt haben. Der Übergang von den sechs- und siebenklassigen Realschulen in die Vollanstalten vollziehe sich ohne Schwierigkeiten.

Der Vorkurs habe in erster Linie die Aufgabe, die jungen Leute für die Lehrerbildungsanstalt vorzubereiten und nicht, zum Abiturium zu führen. Auch in Landstädten gebe es Vollanstalten, welche die Tüchtigsten aus der Landwirtschaft aufnehmen könnten. Der Übergang von einer sechs- oder siebenklassigen zu einer Vollanstalt sei für gute Schüler nicht schwer.

Ein sozialdemokratischer Redner vertrat die Auffassung, daß die Lehrerbildung nicht das einzige Mittel zur Hebung der Volksschule sei. Hierzu gehöre auch der Ausbau der Halbtags- zu Ganztagsschulen und die Verlängerung der Volksschulzeit um 1 oder 2 Jahre. Richtig sei, daß heute andere Anforderungen als früher an den Lehrerstand gestellt werden. Die Frage sei jedoch nicht nur eine ideale, sondern auch eine materielle. Im Bezug auf die Konfessionalität halte er am status quo fest. Grundsätzlich halte er die simultane Lehrerausbildung für die richtige. Hinsichtlich des Zugangs zum Lehrerberuf werde für die Eltern entscheidend sein, was die Ausbildung kostet und welche Besoldungsmöglichkeiten bestehen. Maßgebend sei bei allem die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern und des Landes.

Ein Zentrumsredner erklärte, daß die Vorlage ohne Einfluß des Zentrums zu Stande gekommen sei. Gegenüber den von demokratischer Seite ausgesprochenen Bedenken wegen des Zusammenströmens von Schülern aus verschiedenen Schularten in den Vorkursen stehe der Vorteil, daß es sich um talentvolle Schüler handle. Auch im Falle des Abiturums würden die Lehrerbildungsanstalten Schüler der verschiedensten Schularten aufnehmen müssen. Bis 1876 seien alle Lehrerbildungsanstalten konfessionell gewesen. Die vollkommene Simultanisierung hätten die nationalliberalen Minister Jolly und Dusch verhindert. Selbst im Kulturkampf blieben die konfessionellen Seminare. Auf dem Parteitag der Nationalliberalen im Herbst 1908 seien die 6 Abgeordnete angegriffen worden, welche für die Simultanisierung nicht zu haben waren. Zur Verteidigung habe dort der Abg. Rohrhurst ausgeführt: „Der ist nicht so besonders liberal, der sozusagen zum Frühstück täglich einen Pfaffen verspeist.“ Er wundere sich daher, daß der Vertreter der Deutschen Volkspartei heute eine andere Stellung eingenommen habe. Es sei ein Gebot der Gerechtigkeit und Freiheit, daß man zu den Prüfungen, wie bisher, auch solche Bewerber an den Lehrerbildungsanstalten zulasse, welche ihre Ausbildung nicht an staatlichen Lehranstalten erworben haben.

Die Regierung führte aus, daß sie die Kosten für den Ausbau der 6- und 7klassigen Höheren Lehranstalten auf etwa 840 000 ℛℳ berechne, diejenigen für Vermehrung der Klassen an den Vollanstalten, für den Fall, daß für die Lehrerausbildung das Abitur verlangt werde, gegebenenfalls auf etwa 250 000 ℛℳ. Stipendien seien etwa 30—40 000 ℛℳ nötig. Der Mehraufwand für die Lehrerbesoldung betrage unter der Voraussetzung der Einreihung in die Gruppen VIII, IX und X bei einem Verhältnis von 3 : 2 : 1 etwa 7 100 000 ℛℳ jährlich.

Ein demokratischer Redner ergänzte seine früheren Ausführungen und betonte, daß der geplante Vorkurs nichts als eine Präparandenanstalt für höhere Schulaltersstufen werde und nach dem Entwurf auch sein solle. Obwohl man bisher überall gerade auf die Unter- und Oberprima großen Wert legte, verzichte man hier auf sie. Die Begründung auf Seite 5 gehe in Bezug auf die Konfessionalisierung über die gegenwärtigen Zustände hinaus. Es sei zudem für die in Frage kommenden Eltern eine erhebliche finanzielle Belastung, wenn Schüler vom Bezirk Heidelberg nach Freiburg oder umgekehrt gebracht werden. Für die von der Regierung angegebene finanzielle Belastung fehle der Beweis. Eine Besoldungsänderung bei den Lehrern auf Grund der Abänderung ihrer Ausbildung könne nicht ohne weiteres auf die Besoldung der andern Beamten von Einfluß sein. Auch könne man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unmöglich aus der Lehrerbildungsfrage heraus den Ausbau aller noch bestehenden 6- und 7klassigen Lehranstalten begründen. Die Lehrerbildungsfrage müsse im Interesse der Sache gelöst werden. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit wissenschaftlicher Bildung auf der Grundlage der Hochschulreife.

Ein anderer Redner der Deutschen Volkspartei forderte das Abitur, weil die Primareife keinen Abschluß bedeute. Es sei dies auch notwendig, weil die Lehrer bisher nicht die ihrer Ausbildung entsprechende allgemeine Achtung genossen hätten. Der Lehrerberuf dürfe weder ein Privileg für die Besitzenden, noch für die Nichtbesitzenden sein. Nur ein 2jähriger Vorkurs mit dem Abitur am Ende könne seinen Zweck erfüllen. Die Aufbaurealschule hielt Redner für eine gute Grundlage für den späteren Lehrerberuf. Diese Anstalten seien aber dem Volke zu wenig bekannt. Die Regierungsvorlage enthalte einen Widerspruch, wenn sie einerseits den konfessionellen Charakter zweier der drei zu gründenden Lehrerbildungsanstalten betone, und wenn andererseits der status quo aufrecht erhalten werden solle. Es sei ferner ein Widerspruch, daß man die Lehrer, die aus Simultanschulen kämen und in solchen später unterrichten sollen, in konfessionell getrennte Ausbildungsanstalten schicken würde. Eine Gefährdung des Religionsunterrichts sei nicht zu befürchten. Die Prüfungsergebnisse in der Religion haben immer befriedigt. Eine Änderung sei daher nicht nötig. Die Lehrer sollen den Gedanken der Volksgemeinschaft pflegen, daher sei der Zugang aus allen Volksschichten zu fördern. Das Ausbildungsmonopol des Staates sei möglichst zu verwirklichen. An der sittlich-religiösen Grundlage im Volksschulunterricht dürfe nicht gerüttelt werden. Die Änderung der Ausbildung der Lehrer könne kein Grund für die Ansprüche anderer Beamtengruppen auf Höhereinstufung sein. Die Einstufung der Lehrer selbst könne erst auf Grund der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung entschieden werden.

Von seiten der Bürgerlichen Vereinigung wurde ausgeführt, daß man, um einen Bruch mit der Vergangenheit zu vermeiden, die vier bestehenden Seminare weiterführen und organisch zu Lehrerbildungsanstalten im Sinne der Vorlage umbilden möge, was eigentlich schon vor Jahren hätte geschehen sollen, statt die Seminare abzudrosseln. Redner tritt für die Aufbauschule ein, die auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollte. Eine gewisse Isolierung sei überall und in allen Berufen bemerkbar, ohne daß das allgemeine Leben darunter zu leiden brauche. Der Lehrerberuf sei immer schon ein geachteter gewesen und sei es auch heute.

Gegen den Satz der Denkschrift des Badischen Lehrervereins: „Auch der Volksschullehrerstand sei kein erblicher Pariasstand sein", wandte sich, wie schon vorher ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung, ein Zentrumsredner. Weiter beanstandete dieser die Behauptung, als ob der Freistaat Baden es an der Kulturfürsorge mangeln lasse. Baden unterhalte 3 Hochschulen und 86 Höhere Lehranstalten. Für einen kleinen Staat seien das in so schwerer Zeit große kulturelle Leistungen. Man könne deshalb nicht sagen, daß der Staat kulturell nicht seine Pflicht tue. Bezüglich der Konfessionalität bemerkte der Redner, daß die gläubige Gemeinde denselben Schutz wie alle andere genießen müsse. In der Verfassung sei zweierlei Recht geschaffen, eines für den Lehrer, der keinen Religionsunterricht erteilen wolle, und ein anderes für die gläubige Gemeinde. Dieser verweigere man das gleiche Recht. Wir müßten ein Lehrergesetz schaffen, das den Interessen sowohl des platten Landes, als auch denen der Stadt entspreche.

Ein anderer Redner der Deutschen Volkspartei stellte fest, daß er sich in Bezug auf die finanzielle Auswirkung auf die gleiche Linie wie die Regierung stelle. Bisher habe eine rein konfessionelle Lehrerbildungsanstalt nicht bestanden. Jetzt stehe die Konfessionalität mindestens in der Begründung. Früher sei die Hälfte der Anstalten simultan gewesen, jetzt noch ein Drittel. Da die Regierung den Standpunkt des status quo vertrete, so ergebe sich hieraus, daß auch in Zukunft an allen Lehrerbildungsanstalten sowohl das Lehrerkollegium wie die Schüler Mitglieder beider Konfessionen sein können und daß, wenn eine weitere Lehrerbildungsanstalt notwendig werde, diese vorwiegend simultanen Charakter haben solle. Die Regierung sei deshalb in ihrer Begründung der Vorlage vom status quo abgewichen. Dies sei die Ursache für die Anträge und die Stellungnahme der D. V. P. gewesen.

Die Regierung führte aus, daß aus Sparsamkeitsrücksichten zunächst nur 3 Anstalten errichtet werden sollen. Im Hinblick auf die vorgerückte Zeit könne im ersten Jahr wahrscheinlich überhaupt nur eine Anstalt in Betrieb genommen werden.

Man möge der Regierung vertrauen, wenn sie erkläre, daß am gegenwärtigen Zustand nichts geändert werde. Noch einmal solle darauf hingewiesen werden, daß der Staat auch im Hinblick auf die künftigen etwas höheren Ausbildungskosten der Lehrer eine höhere Besoldung nicht gewähren könne. Ein Unterschied zwischen Lehrern mit und ohne Vorkurs komme nicht in Frage.

Die Abiturienten würden nicht ohne weiteres in die Lehrerbildungsanstalt aufgenommen werden. Man müsse sie vielmehr im Interesse der Erhaltung eines angesehenen Lehrerstandes sieben. Insbesondere kämen für die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt keine Abiturienten in Frage, welche schlechte Leistungen, mangelnden Fleiß oder einen schlechten Leumund aufwiesen würden. Es sollen vielmehr nur Abiturienten mit guten Leistungen, durchaus befriedigendem Fleiß und tadellosem Lebenswandel zugelassen werden.

Im Vorkurs könnten keine besonderen Einrichtungen für ein schulmäßiges Abitur geschaffen werden. Die Bestimmungen über dasselbe seien mit den übrigen deutschen Ländern bindend vereinbart. Die Voraussetzung sei ein Lehrgang von mindestens 6 bezw. 7 Jahren an einer höheren Lehranstalt. Danach komme für die Schüler des Vorkurses nur das Abitur für sog. Schulfremde in Betracht.

In der Stadt gehe alles in die Höheren Schulen, auf dem Lande nur die Befähigten.

Die Regierung führte zu der Frage des status quo ferner aus, daß am Lehrerseminar Ettlingen zur Zeit alle Lehrkräfte katholisch seien und daß am Lehrerseminar Freiburg bis auf einen evangelischen Musiklehrer ebenfalls ausschließlich katholische Lehrkräfte tätig seien. Die Lehrkräfte des Lehrerseminars Heidelberg seien entsprechend bis auf einen katholischen außerplanmäßigen Lehrer und einen katholischen Musiklehrer evangelisch. Am Lehrerseminar Karlsruhe seien neben dem evangelischen Direktor 4 evangelische und 1 katholischer Professor, 1 katholischer Zeichenlehrer und je 1 katholischer und evangelischer Musiklehrer.

Ein zweiter demokratischer Redner trat für das Abitur und den im vorjährigen Entwurf bereits enthaltenen 2jährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an den Landeshochschulen ein. Die bessere Lehrerbildung erfolge nicht wegen der Lehrer, sondern wegen der Kinder, die auf die Volksschule als einzige Bildungsmöglichkeit angewiesen seien, also der Kinder der bäuerlichen Bevölkerung, der Arbeiter und anderer sozial schlecht gestellter Schichten. Die Aufstufung der Lehrer in der Besoldungsordnung könne nur in Übereinstimmung mit der Regelung in den übrigen deutschen Ländern erfolgen, umsomehr, als die wirtschaftlichen Umstände überall die gleichen seien. Wenn die Finanzkraft des Staates eine Höherstufung nicht zulasse, so müßten die Volksschullehrer mit einer anderen Besoldungsregelung eben zuwarten. Bei der Überfüllung anderer höherer Berufe werde man mit einem ausreichenden Zugang zum Lehrerberuf, auch wenn das Abitur verlangt werde, sehr wohl rechnen können. Im übrigen dürfe eine durch die Verschärfung der Vorbildung und Berufsbildung der Lehrer bedingte Neuregelung ihrer Besoldung keine Berufungen bei den übrigen Beamten des Staates auslösen.

Redner schloß sich in Bezug auf die Simultanität der Lehrerbildungsanstalten den Ausführungen des volksparteilichen Redners an. Durch die Begründung S. 5 sei man bezüglich der Absichten der Regierung irre geworden. Er nehme jedoch die Erklärung der Regierung zur Kenntnis. An dem bestehenden Religionsunterricht an den Volksschulen wolle er so wenig rütteln wie an dem status quo bezüglich der Lehrerbildungsanstalten; der Antrag bezüglich der Simultanität der Lehrerbildungsanstalten solle nur dazu dienen, das klarzustellen, was sowohl die Regierung, wie das Zentrum nach den abgegebenen Erklärungen mit ihm wollen, die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes.

Ein Zentrumsredner wies darauf hin, daß auf der im Jahre 1920 stattgefundenen badischen Landesschulkonferenz Übereinstimmung darüber herrschte, daß die Ausbildung der künftigen Volksschullehrer aus ihrer bisherigen Isoliertheit heraus müsse. Ohne Zweifel sei die jetzige Vorlage ein wesentlicher Fortschritt. Redner zeigte im einzelnen den Unterschied zwischen der bis jetzt bestehenden Ausbildung und der, wie sie sich nach der Vorlage ergebe. Man dürfe auch nicht vergessen, daß der Betrieb und die Art der Fachausbildung auf den künftigen Lehrerbildungsanstalten als ein hochschulmäßiger geplant sei. Der Lehrplanentwurf bedürfe allerdings noch wesentlicher Änderungen. Zweck und Abschluß des Vorkurses selbst könne aber nicht das Abitur sein. Jedoch müsse ein begabter und fleißiger Schüler des Vorkurses in der Lage sein, in kurzer Zeit nach dem Abschluß des Vorkurses das Abitur nachzuholen. Redner trat dann in Bezug auf die Konfessionalität der Lehrerbildungsanstalten für den status quo ein. Es sei weiterhin wohl kaum damit zu rechnen, daß von der privaten Vorbildung her viele Schüler sich für die eigentlichen Lehrerbildungsanstalten oder zur Abgangsprüfung bezw. Lehrerprüfung melden werden. Bezüglich der finanziellen Auswirkung der Vorlage und der hierzu gestellten Abänderungsanträge wolle er doch feststellen, daß sich notwendigerweise ein Unterschied ergebe, je nach dem, ob man das Abitur schlechthin zur Voraussetzung zum Lehrerstudium mache, oder ob man auch, wie dies in der Vorlage vorgesehen sei, die Primareife mit dem anschließenden Vorkurs zulasse.

Ein zweiter Redner der Bürgerlichen Vereinigung meinte, daß das Schicksal der Vorlage

bereits entschieden sei. Er sei für Abitur, lehne hingegen die Hochschulbildung im jetzigen Zeitpunkt ab. Er müsse anerkennen, daß der Entwurf gegenüber dem bisherigen Zustand einen Fortschritt bedeute. Wenn man am Abitur festgehalten hätte, wäre es finanziell für manche Familie erträglicher gewesen, da die Schüler länger hätten zu Hause bleiben können. Aber abgesehen davon müsse doch gesagt werden, daß durch den Entwurf nicht etwas Unorganisches in die Lehrerbildung hineingetragen werde. Wenn die Lehrer eine bessere Ausbildung erhalten und höher gestuft werden könnten, so sei das kein Grund für eine bessere Bezahlung anderer Beamten. Auf die wirtschaftliche Lage müsse allerdings Rücksicht genommen werden. Für ihn sei mitentscheidend, daß zwei große Parteien ein Weitergehen wie in der Vorlage als finanziell untragbar bezeichnet hätten. Er werde daher Anträgen, die weiter wie die Vorlage gehen, nicht ohne weiteres zustimmen können, insbesondere nicht, soweit Hochschulstudium verlangt werde.

Ein anderer Redner der Bürgerlichen Vereinigung sprach sich noch einmal für die Aufbauschule aus. Es liege an uns, ob wir das Abitur an einer solchen Schule anerkennen wollen. Wenn durch den Besuch des Vorkurses die Möglichkeit, das Abitur abzulegen, bestehen bleibe, so gälte das für die Aufbauschule erst recht.

Ein Zentrumsredner führte aus, daß bis zur Stunde in keinem Gesetz und in keiner Verordnung Simultanität der Lehrerbildungsanstalten festgelegt sei. Was selbst der Kulturkampf seinerzeit bestehen ließ, wollten nun durch die gesetzliche Festlegung der Simultanität die Volkspartei und die Demokratie eliminieren. Wer den Frieden wolle, müsse dementgegen den status quo wollen. Wer etwas anderes möchte, mache einen Schritt zum Kulturkampf. Wenn der Antrag Glockner u. Gen., welcher im Gesetz grundsätzlich die Simultanschule einführen wolle, Annahme fände, so werde damit weitergegangen als während des Kulturkampfes. Er bedauere, daß die Demokraten und die Deutsche Volkspartei in dieser Frage zusammengehen. Unterstaatssekretär Schulz in Berlin habe demgegenüber Gerechtigkeitssinn gezeigt. Vom Minister erwarte er so viel Rücksicht auf den katholischen Volksteil wie unter den Ministern Jolly und Dusch.

Die Regierung ersuchte nochmals, die Ausführungen in der Begründung über den konfessionellen Charakter der Lehrerbildungsanstalten nur im Zusammenhang mit den gesamten Darlegungen zu betrachten. Mit aller Entschiedenheit solle erklärt werden, daß die Regierung nicht daran denke, das geschichtlich Gewordene irgendwie zu ändern. Wenn die Errichtung einer Mädchenanstalt erforderlich werde, so müsse diese notwendigerweise simultan sein.

Ein zweiter Redner der Sozialdemokratie erklärte, daß er grundsätzlich sowohl für die Schule wie für die Lehrerbildung die Simultanität als das Richtige betrachte. Nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre und der politischen Kräfteverteilung sei dieser Grundsatz jedoch zur Zeit nicht durchführbar. In Preußen dagegen hätte infolgedessen auch die Demokraten und die Vertreter der Volkspartei für die Errichtung von konfessionellen Lehrerbildungsanstalten gestimmt. Redner brachte zum Ausdruck, daß seine Partei sich auch gegen einen etwaigen Antrag, die Konfessionalität der Lehrerbildungsanstalten im Gesetz festzulegen, wenden werde. Aus Gründen der Toleranz müsse man auf alle Teile des Volkes Rücksicht nehmen und das Richtige sei deshalb, den bestehenden Zustand zu belassen, wonach die Bildungsgelegenheit ohne gesetzliche Festlegung gewissermaßen gewohnheitsrechtlich geregelt sei. Aus sittlichen Gründen müsse man sich über diese Fragen verständigen.

Sowohl von demokratischer wie volksparteilicher Seite wurde gegenüber den Ausführungen der letzten Redner erklärt, daß die Errichtung einer simultanen Akademie in Preußen auf das Betreiben der genannten zwei Parteien zurückzuführen sei, daß im übrigen niemand daran denke, den bestehenden Zustand zu verändern, jedoch müsse man beachten, daß Gesetzesbegründungen manche Minister überdauern.

IV. Einzelberatung (erste Beratung).

Gegen einige Bestimmungen der Vorlage wurden in der allgemeinen Aussprache von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben. Mehrere Mitglieder des Ausschusses stellten zu den einzelnen Paragraphen Abänderungsanträge, über die in der Einzelberatung abgestimmt wurde.

Überschrift und Einleitung blieben unbeanstandet.

Artikel 1.

§ 44.

Zu Absatz 1. Hierzu wurden mehrere Anträge gestellt.

Abg. D. Mayer-Karlsruhe beantragte:

Antrag Nr. 1

„die Regierung zu ersuchen, die noch bestehenden (4) Lehrerseminare, statt sie jetzt eingehen zu lassen, sofort im Sinne des „Entwurfs eines Ge-

setzes zur Änderung des Schulgesetzes" (Drucks. Nr. 100) zu Lehrerbildungsanstalten umzugestalten unter Beifügung des Unterbaus einer fünfklassigen (O III, U II, O II, U I, O I) Aufbauschule — die übrigens der Allgemeinheit zugänglich zu machen wäre."

Dieser Antrag fand jedoch nicht die Zustimmung des Ausschusses (dafür 3 [2 B. V., 1 Z.], dagegen 12 [6 Z., 5 S., 1 K.], Enthaltungen 6 [2 Dem., 2 D. V., 1 Z., 1 B. V.]).

Der Abg. Bock führte zu seinem von ihm gestellten

Antrag Nr. 2

„Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an einer der Hochschulen des Landes unter gleichzeitiger Einführung in die Lehr- und Erziehungstätigkeit an mit den Hochschulen in Verbindung zu setzenden pädagogischen Instituten, in denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird. Diese pädagogischen Institute sind grundsätzlich simultan. Für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden werden Heime errichtet, deren Benutzung für bedürftige Studierende unentgeltlich ist."

begründend aus, daß die Lehrerausbildung eine erziehungswissenschaftliche Hochschulausbildung sein müsse, um der Volksschule die allerbesten Lehrkräfte zu sichern; denn die Volksschulen seien für weiteste Schichten das einzige Bildungsinstitut. Während der von den Demokraten gestellte Antrag nur Stipendien verlange, um unbemittelten Schichten den Zugang zum Lehrerberuf zu ermöglichen, die Unentgeltlichkeit aber ablehne, fordere der kommunistische Antrag grundsätzlich sowohl unentgeltliche Ausbildung in den Lehrerbildungsanstalten als Schaffung von Heimen mit unentgeltlicher Unterkunft und Verpflegung für bedürftige Studierende. Die Ablehnung der Unentgeltlichkeit von Ausbildung und Verpflegung führe faktisch zum Ausschluß der unbemittelten Schichten des Volkes vom Lehrerberuf.

Ein Antrag der Abg. Dr. Glockner, Hofheinz, welcher zum Teil mit dem Antrag Nr. 2 übereinstimmte, lautet:

Antrag Nr. 3

„Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an einer der Hochschulen des Landes und in einer gleichzeitigen Einführung in die Lehr- und Erziehungstätigkeit an einem mit den Hochschulen in Verbindung zu setzenden pädagogischen Institut. Diese pädagogischen Institute sind grundsätzlich simultan. Zur Förderung bedürftiger und begabter Studierender werden ausreichende Mittel für Stipendien bereitgestellt. Für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden werden, soweit ein Bedürfnis vorhanden ist, Heime errichtet."

Die Abstimmung über die einzelnen Teile der Anträge Nr. 2 und 3 erfolgte getrennt. Der in den beiden Anträgen gleichlautende erste Teil:

„Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an einer der Hochschulen des Landes und in einer gleichzeitigen Einführung in die Lehr- und Erziehungstätigkeit an einem mit den Hochschulen in Verbindung zu setzenden pädagogischen Institut."

wurde abgelehnt (dafür 4 [2 Dem., 1 D. V., 1 K.], dagegen 15 [8 Z., 4 S., 2. B. V., 1 D. V.]), ebenfalls ein Eventualantrag der Abg. Hofheinz, Dr. Glockner, Dr. Mattes, Haas, der sich sinngemäß mit dem zweiten Satz des Antrages des Abg. Bock Nr. 2 deckte und lautete:

Antrag Nr. 4

„Die Lehrerbildungsanstalten sind grundsätzlich simultan."

(dafür 5 [2 Dem., 2 D. V., 1 K.], dagegen 13 [8 Z., 5 S.], Enthaltungen 3 [3 B. V.]).

Der letzte Teil des Antrags Nr. 2:

„Für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden werden Heime errichtet, deren Benutzung für bedürftige Studierende unentgeltlich ist."

fand keine Mehrheit (dafür 3 [2 Dem., 1 K.], dagegen 11 [8 Z., 3 B. V.], Enthaltungen 7 [5 S., 2 D. V.]),

desgleichen der Teil des Antrages Nr. 3, welcher lautet:

„Zur Förderung bedürftiger und begabter Studierender werden ausreichende Mittel für Stipendien bereitgestellt."

(dafür 4 [2 Dem., 2 D. V.], dagegen 15 [8 Z., 5 S., 2 B. V.], Enthaltungen 2 [1 B. V., 1 K.]).

Gegenüber der letzten Abstimmung erklärte ein Zentrumsredner, daß er Konsequenzen befürchte, wenn etwas im Gesetz festgelegt werde, was bis jetzt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

für keinen Stand sich finde. Selbstredend sei das Zentrum für Stipendien; daß solche gewährt werden, dafür genüge die Begründung des Gesetzes, die Erklärung der Regierung und der angekündigte Voranschlag.

Ein sozialdemokratischer Redner schloß sich diesen Darlegungen an. Stipendien könne man gesetzlich nicht einem Einzelberuf gewährleisten. Unterstützungsbeiträge müßten vielmehr an alle Studierenden gegeben werden. Das sei aber Sache des Voranschlags. Die Sozialdemokratie sei für Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den Lehrerbildungsanstalten und wünsche, daß man für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden genügend Mittel zur Verfügung stelle.

Absatz 1 der Regierungsvorlage wurde unverändert angenommen (dafür 16 [8 Z., 4 S., 3 B. V., 1 D. V.], dagegen 2 [1 Dem., 1 K.], Enthaltungen 2 [1 Dem., 1 D. V.]).

Zu Absatz 2. Die Abg. Dr. Glockner, Hofheinz, Dr. Mattes, Haas stellten hierzu den Antrag (Nr. 5), Satz 2 der Regierungsvorlage:

> „Zu dieser Prüfung sind auch solche Bewerber(innen) zuzulassen, die auf einem andern als dem in Absatz 1 bezeichneten Weg sich ihre Ausbildung angeeignet haben."

zu streichen. Dieser Antrag wurde abgelehnt (dafür 5 [2 Dem., 2 D. V., 1 K.], dagegen 11 [8 Z., 3 B. V.], Enthaltungen 5 [5 S.]).

Der nachfolgende Antrag des Abg. D. Mayer-Karlsruhe

Antrag Nr. 6

> „§ 44 Ziff. 2 Satz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucks. Nr. 100) erhält folgende Fassung:
>
> Zu dieser Prüfung sind ausnahmsweise auch solche Bewerber(innen) zugelassen, die auf einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Weg (z. B. durch Hochschulstudium) sich ihre Ausbildung angeeignet haben."

fand ebenfalls keine Mehrheit (dafür 3 [3 B. V.], dagegen 12 [8 Z., 4 S.], Enthaltungen 6 [2 Dem., 2 D. V., 1 S., 1 K.]).

Absatz 2 der Regierungsvorlage Satz 1 wurde einstimmig, Satz 2 mit Mehrheit (dafür 13 [8 Z., 5 S.], dagegen 8 [3 B.V., 2 Dem., 2 D.V., 1 K.]), Satz 3 ebenfalls mit Mehrheit (dafür 19 [8 Z., 5 S., 3 B. V., 2 D. V., 1 K.], Enthaltungen 2 [2 Dem.]) angenommen.

Zu Absatz 3: Abänderungsanträge wurden nicht gestellt. Die Regierungsvorlage fand daher Annahme (dafür 20 [8 Z., 5 S., 3 B. V., 2 Dem., 2. D. V.], dagegen 1 [1 K.]).

Der ganze § 44 hat somit bei der Ausschußberatung keine Veränderung erfahren.

§ 45.

Hierzu lagen 2 Anträge vor, einer von den Abg. Dr. Glockner, Hofheinz, Dr. Mattes, Haas, welcher lautet:

Antrag Nr. 7

> „In § 45 werden die Worte „oder" bis einschließlich „bestanden" gestrichen." und

ein anderer von D. Mayer-Karlsruhe mit folgendem Wortlaut:

Antrag Nr. 8

> „§ 45 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucks. Nr. 100) erhält folgende Fassung:
>
> „Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Aufbauschule, Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) erworben hat."

In der Aussprache machte die Regierung darauf aufmerksam, daß es in Baden Aufbauschulen, die zur Hochschulreife führen, noch nicht gäbe. Das Problem solle aber im Ministerium geprüft und gegebenenfalls wie alle anderen Schularten gefördert werden.

In Baden bestünden zur Zeit nur Aufbauschulen mit dem Ziel sechsklassiger Realschulen. Man könne sie deshalb nicht neben Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschulen als Schulen mit gleicher Berechtigung stellen. Der Entwurf des Gesetzes spreche deshalb in § 45 auch nur von Vollanstalten.

Ein demokratischer Redner bekundete die Ansicht, daß man die Aufbauschule als eine Möglichkeit für die Zukunft nicht ausschließen solle. In einer Aufbauschule könnten die Schüler sehr wohl zum Abitur geführt werden. In Baden würden in derselben zwei Fremdsprachen gelehrt; sie sei daher gegenüber anderen Anstalten gleichwertig.

Ein Redner des Zentrums führte aus, daß er der Aufbauschule freundlich gegenüberstehe. Zur Zeit lägen aber noch keine ausreichenden Erfahrungen vor.

in daß die Frage erst geprüft werden müsse. Im übrigen dürfe die Aufbauschule das Stigma der Präparandenschule nicht bekommen.

Ein anderer Redner des Zentrums vertrat die Auffassung, daß die Aufbauschule eine Notwendigkeit sei, sie werde sich deshalb durchsetzen. In das vorliegende Gesetz könne sie aber nicht aufgenommen werden, weil sie heute noch nicht zur Vollanstalt ausgebaut sei.

Von der Bürgerlichen Vereinigung führte ein Redner aus, daß man die Aufbauschule nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen wünsche. Seine Meinung über die Beweglichkeit des Unterrichtsministeriums sei wegen dessen Standpunkt in der Aufbauschule erschüttert.

Von sozialdemokratischer Seite wurde erklärt, daß man gegen die Aufbauschule grundsätzlich nichts einzuwenden habe. Die Regierung möge die Frage jedoch zunächst gründlich prüfen.

Bei der Abstimmung wurden die beiden Anträge Nr. 7 (dafür 6 [2 Dem., 2 D. V., 1 B. V., 1 K.], dagegen 9 [8 Z., 1 S.], Enthaltungen 6 [4 S., 2 B. V.]) und Nr. 8 (dafür 7 [2 B. V., 2 Dem., 2 D. V., 1 K.], dagegen 13 [8 Z., 5 S.], Enthaltungen 1 [1 B. V.]) abgelehnt und § 45 der Regierungsvorlage ohne Änderung angenommen (dafür 13 [8 Z., 5 S.], dagegen 5 [2 Dem., 2 D. V., 1 K.], Enthaltungen 3 [3 B. V.]).

§ 46.

Der Ausschuß nahm diesen Paragraphen ohne Änderung einstimmig an.

§ 47

fand ebenfalls einstimmige Annahme.

Artikel II.

Verschiedene Mitglieder des Ausschusses wünschten, daß die Anstalten nicht inmitten eines Schuljahres errichtet werden.

Artikel II wurde angenommen (dafür 13 [8 Z., 5 S.], dagegen 1 [1 K.], Enthaltungen 6 [2 B. V., 2 Dem., 2 D. V.]).

Die Abstimmung über den ganzen Regierungsentwurf ergab die unveränderte Annahme desselben mit 13 [8 Z., 5 S.] gegen 6 [2 Dem., 2 D. V., 1 B. V., 1 K.] Stimmen bei 2 [2 B. V.] Enthaltungen.

V. Zweite Beratung.

(10.—11. März 1926)

In der zweiten Beratung vertraten die Redner der verschiedenen Parteien noch einmal allgemein und grundsätzlich sowie über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ihre Auffassung.

Ein demokratischer Redner führte aus, daß man am Hochschulstudium festhalten müsse. In Hessen denke kein Mensch daran, den gegenwärtigen Zustand zu ändern. In Baden sei durch die 3 Hochschulen das Hochschulstudium erst recht möglich. Für die Demokratische Partei gebe es keine durchschlagenden Gründe gegen die Hochschulbildung. Man müsse mit der Lehrerbildung aus der Isolierung heraus. Er halte nach wie vor an der Simultanisierung der Lehrerbildung fest; er sehe keinen Grund, dies nicht gesetzlich festzulegen. Habe man tatsächlich die Absicht, entgegen der Begründung der Regierungsvorlage den derzeitigen Zustand aufrechtzuerhalten, so müsse man dem neu gestellten Antrag seiner Fraktion zustimmen. Berufungen anderer Beamtengruppen wegen der besseren Ausbildung der Lehrer könne man nicht anerkennen. Solche Ansprüche könnten nur auf etwa tatsächlich notwendig gewordene Verbesserung der Ausbildung dieser Gruppen selbst sich stützen. Die jetzt aber von der Regierung erneut wiederholten und dadurch verstärkt aufgetretenen „Konsequenzen" seien etwas so Unerhörtes für den Staat, daß man nur ernstlich davor warnen müsse.

Die Regierung legte dar, daß die bessere Ausbildung der Volksschullehrer sehr wohl Berufungen anderer Beamtengruppen nach sich ziehen könne. Die Beamten des gehobenen mittleren nichttechnischen Dienstes würden seit langem ebenfalls eine bessere Ausbildung verlangen, wie aus einer zur Verlesung gebrachten Eingabe verschiedener mittlerer Beamtenvereine vom 22. Juli 1924, einer Notiz aus den Akten des Ministeriums des Innern vom 1. August 1924, einer Eingabe des Reichsverbandes der Elternbeiräte mittlerer Schulen Deutschlands an die Ministerien des Reichs und der Länder vom Oktober 1925, in welcher davor gewarnt werde, die Vorbildung für die mittleren Beamten immer höher zu schrauben, und einer Gegenerklärung der Arbeitsgemeinschaft der preußi-

schen oberen Beamten an die Ministerien des Reiches und der Länder vom 15. November 1925 hervorgehe.

Wegen des Wortlauts dieser Schriftstücke wird auf die Anlagen A, B, C und D (Seite 23—28) dieses Berichts verwiesen.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei erklärte, daß die Mehrheit seiner Fraktion dem § 44 Abs. 1 zustimmen werde. Die Hochschulbildung sei zur Zeit nicht zu erreichen. Die von der Regierung dagegen vorgetragenen Gründe seien nicht ganz von der Hand zu weisen. Nach dem Schulgesetz sei die Simultanität in Volksschulen seit 1876 eingeführt. Logischerweise hätte man sie auch gleichzeitig bei den Lehrerbildungsanstalten einführen müssen. Soweit sei Jolly damals nicht gegangen, aber seit 1876 seien nur noch simultane Anstalten errichtet worden. In den anderen Lehrerbildungsanstalten hätten auch Andersgläubige aufgenommen werden können. Man könne aus dieser Entwicklung entnehmen, daß wir de jure und de facto keine konfessionellen Lehrerbildungsanstalten gehabt hätten. Richtig sei, daß im Jahre 1908 über den Antrag Ihrig, welcher die tatsächliche Simultanisierung der Lehrerbildungsanstalten verlangte, von der Nationalliberalen Fraktion die Abstimmung freigegeben worden sei. Die von einem Zentrumsredner citierte Äußerung auf dem Parteitag der Nationalliberalen im Herbst 1908 sei gefallen, für die Deutsche Volkspartei aber belanglos. Eine übereinstimmung der früheren Nationalliberalen Fraktion mit Minister Dusch sei, da dieser oft auf das Zentrum Rücksicht genommen hätte, durchaus nicht immer vorhanden gewesen. Ausdrücklich erkläre er, daß ihm und seiner Partei nichts ferner läge als die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Volksschule. Wenn einmal irgend jemand käme, der den obligatorischen Religionsunterricht aus der Schule beseitigen wollte, so werde sich seine Partei dagegen stellen.

Die konfessionelle Lehrerbildungsanstalt stehe nun einmal in der Begründung, die als Gesetzesmaterial bei Auslegung des Willens des Gesetzgebers später in einem Sinn verwertet werden könne, den der Minister selbst nicht wolle. Grundsätzlich sei seine Partei für simultane Lehrerbildung. Bei der jetzigen völligen Neugestaltung der Lehrerbildung müsse dieser Grundsatz durchgeführt werden. In Preußen habe die Deutsche Volkspartei den Antrag gestellt, eine simultane Anstalt zu errichten. Der preußische Episkopat habe aber nach einer Erklärung des preußischen Ministers in Aussicht gestellt, daß Zöglinge der simultanen Anstalten die missio canonica nicht erhielten. Diese würden denn nur von Evangelischen, Israeliten und Freireligiösen besucht. Er befürchte, daß der Erzbischof in Freiburg für Baden etwas ähnliches bestimme. In diesem Falle hätten wir also keine simultane Anstalt. Der Antrag, welcher die Simultanität aller Lehrerbildungsanstalten verlange, müsse deshalb aufrecht erhalten bleiben. Daraus dürfe nicht geschlossen werden, daß der geringste Wunsch bestehe, den Kulturkampf aufleben zu lassen.

Der kommunistische Redner erklärte, nicht noch einmal auf die sachliche Debatte eingehen und auch keine Anträge stellen zu wollen, weil dies bei der Einstellung der Sozialdemokratie und den gegebenen Mehrheitsverhältnissen zwecklos erscheine. Er werde darum nur als Gegensatz zu dem Block des Zentrums und der Sozialdemokraten die demokratischen Anträge unterstützen, obwohl diese nicht grundsätzlich und teilweise sogar reaktionär seien. Die Kommunisten würden aber im Plenum die Vorlage eingehend beleuchten und ihre grundsätzlichen Anträge stellen und fordern, daß die Lehrerbildung statt konfessionell konfessionslos gestaltet werde.

Ein Zentrumsredner verwies auf eine im Jahre 1917 vom Badischen Lehrerverein herausgegebene Denkschrift, in der verlangt werde, daß die Seminare auf die Obersekunda der Höheren Lehranstalten aufgebaut werden sollen.

Er frage sich nun, was seither passiert sei, um die ungeheure Unzufriedenheit der Lehrer mit dem Entwurf zu rechtfertigen. Wenn etwas passiert sei, so dies, daß wir seither den Krieg verloren hätten, die Inflation über uns hätten ergehen lassen müssen und wir uns gegenwärtig in der schwersten wirtschaftlichen Krise befänden. Die einen würden aus dieser Lage die Folgerung einer schwereren Belastung ziehen, während die anderen das Notwendige durchführen wollten.

Die Maßnahmen des preußischen Episkopats seien eine außerbadische Angelegenheit. Im Übrigen gäbe es neben den Maßnahmen bezüglich der Lehrerbildungsanstalt in Frankfurt auch eine Stellungnahme des Bischofs von Mainz. Es sei auffallend, daß der Redner der Deutschen Volkspartei dies übersehen habe. Der Erzbischof von Freiburg habe noch nie Schwierigkeiten bereitet, wenn es sich um die missio canonica von Lehrerkandidaten aus gemischten Seminarien gehandelt habe. Er weise aber darauf hin, daß nur die Kautelen des Jahres 1876 es dem katholischen Volksteile noch möglich gemacht hätten, den geschaffenen Zustand zu ertragen. Unter diesen Kautelen befänden sich auch die konfessionellen Lehrerseminare. Wer an diesen religiösen Sicherungen rüttele, gehe über die Auffassung des Ministers Jolly hinaus. Dieser habe am 6. Mai 1876 in der II. Kammer eine Rede gehalten, aus der klar die Verhältnisse jener Zeit hervorgingen:

„Es handelt sich darum — so führte Minister Jolly seiner Zeit aus —, einen Wunsch zu Protokoll zu erklären, und ich könnte, wenn ich wollte, einstweilen ganz stillschweigen, es wird aber dem Hause von Interesse sein, die Wünsche kennen zu lernen. Der erste Wunsch geht dahin, die zur Zeit noch konfessionell getrennt bestehenden Schullehrerseminarien seien in gemischte Lehrerbildungsanstalten umzuwandeln. Der Begriff einer gemischten Lehranstalt ist ein ziemlich vieldeutiger, es kommt darauf an, was man darunter versteht. Wenn der Wunsch ausgesprochen wird, die sämtlichen Lehrerseminarien zu gemischten zu machen, so könnte das praktisch nur die Bedeutung haben, daß jeder einzelne Kandidat des Lehramtes in jede beliebige Lehranstalt eintreten und in jeder Anstalt verlangen kann, daß für seinen Religionsunterricht in dem Umfang gesorgt wird, daß er in dieser Anstalt als Religionslehrer ausgebildet wird. Das scheint mir nicht zweckmäßig. Ich glaube, wir haben keinen Grund, der Verwaltung die Beschränkung aufzuerlegen, nachdem sie ein gemischtes Seminar hat und einige konfessionelle besitzt, nun die Anstalten so einzurichten bloß deshalb, weil ein einzelner Zögling es wünscht, daß in jeder Anstalt ein katholischer oder evangelischer Lehrer ausgebildet werden kann; das scheint mir nicht zweckmäßig. In einem anderen Sinn gemischt sind schon jetzt die sämtlichen Seminarien, indem ich schon jetzt die Regierung für ermächtigt halte, an einem Seminar, das nach der einen Konfession genannt ist, auch einen Lehrer einer andern Konfession anzustellen, soweit es nach den Bedürfnissen der Anstalt tunlich ist. Es wird im hiesigen evangel. Schullehrerseminar für den Religionsunterricht kein Katholik angestellt werden können. Ich würde aber keine Bedenken tragen, für die Erteilung von Turnunterricht oder Musik einen kathol. Lehrer anzustellen; in dem Sinn würde ich die sämtlichen Seminarien als gemischte betrachten."

Hier sei von Minister Jolly die Tatsache anerkannt, daß das Land Baden im Jahre 1876 „einige konfessionelle Lehrerseminare" besessen habe, und der Minister habe es abgelehnt, eine Änderung eintreten zu lassen.

35 Jahre lang habe man dann bis zur Zeit des Großblocks alles beim alten gelassen. Ein Beschluß der II. Kammer, die Simultanität bei den Lehrerbildungsanstalten einzuführen, habe weder die Zustimmung der I. Kammer, noch diejenige der Regierung gefunden. Der liberale Minister v. Dusch habe es ausdrücklich abgelehnt, den Beschluß der zweiten Kammer zur Durchführung zu bringen, und er habe auch gesagt, warum er es ablehne, indem er am 10. Februar 1910 erklärte: „In Wirklichkeit geht ja die Sache ganz wo anders hinaus: es geht gegen den Religionsunterricht der Lehrer! das ist wohl die Spitze, die der ganze Antrag hat (Zustimmung rechts). Es soll eine Etappe dafür sein, daß künftighin, wie das ja kürzlich gelegentlich der Beratung des Kultusbudgets ausgesprochen worden ist, den Lehrern der Religionsunterricht abgenommen wird." De jure sei also nichts da. Wer die Simultanität jetzt wolle, gehe den Weg zum Kulturkampf. Das Zentrum habe keinen Antrag gestellt; der status quo möge bleiben. Es sei aber schmerzlich, daß Demokratie und Volkspartei einen anderen Weg gingen.

Ein sozialdemokratischer Redner führte aus, daß er an seiner in der ersten Beratung ab-

gegebenen Erklärung nichts zu ändern habe. Man müsse sich folgende Fragen vorlegen:

1. Was ist das Ziel? Ist es zu erreichen?
2. Welches ist der Rechtszustand?
3. Was bedeutet konfessioneller Charakter?

Das Endziel der Sozialdemokratie sei nicht die simultane, sondern die freie Schule; ebenso wie das Endziel des Zentrums und anderer Parteien die konfessionelle Schule sei. Man müsse aber prüfen, ob in der gegenwärtigen Zeit der Not zur Erreichung dieser Ziele Kämpfe geführt werden sollen. Keine der Parteien könne im Augenblick ihr Ziel erreichen, deshalb sei eine Verständigung das einzig Mögliche. Die Verständigung müsse auf der Grundlage erfolgen, daß der bestehende Rechtszustand aufrecht erhalten werde.

Rechtszustand sei aber in Baden, daß wir sowohl konfessionelle wie simultane Lehrerbildungsanstalten nebeneinander hätten. Wenn seit 1878 auch nur simultane Anstalten errichtet worden seien, so sei damit, da die konfessionellen Anstalten seitdem bestehen geblieben seien, weder tatsächlich noch rechtlich festgestellt, daß in Baden die Lehrerbildungsanstalten nach bestehendem Recht nur simultane seien.

Wegen des konfessionellen Charakters der Anstalten stellte dieser Redner fest, daß nach seiner Auffassung auch in den konfessionellen Anstalten die Erziehung der Lehrer sowie die Lehrpläne so sein müßten, daß man immer dabei die Tatsache im Auge behalte, daß die Kandidaten später an Simultanschulen zu unterrichten hätten. Es müsse also auch in den konfessionellen Anstalten der Geist der badischen Simultanschule bei der Erziehung in vollem Maße zum Ausdruck kommen. Das hindere natürlich nicht, daß besondere Gebiete in den konfessionellen Anstalten je nach der Konfession verschieden behandelt würden. Der Redner ersuchte die Regierung um Auskunft, ob diese Auffassung auch diejenige der Regierung sei.

Ein zweiter demokratischer Redner wies darauf hin, daß in 8 bis 9 Zehntel von Deutschland, nämlich in Preußen, Sachsen, Thüringen, Hessen, Hamburg, das Abiturium als Vorbildung für die Lehrer verlangt werde. Baden müsse sich diesen Tatsachen anpassen. Die Verhältnisse der mittleren Beamten könnten nicht in Zusammenhang mit denjenigen der Lehrer gebracht werden. Die Hebung der Vorbildung der Lehrer sei durch die Bedürfnisse der Volksschule bedingt; für eine Änderung der Vorbildung der mittleren Beamten, für die in den verschiedenen Ländern übereinstimmende Vorschriften erlassen seien, könnten ähnliche Gründe nicht geltend gemacht werden. Im übrigen seien die Ausführungen des Vorredners nicht richtig. Am 8. März 1910 sei vielmehr in der I. Kammer ausdrücklich festgestellt worden,

1. daß die Lehrerbildungsanstalten in unserem Lande keine konfessionellen, sondern simultane Anstalten sind,
2. daß aber die von der Großh. Regierung vorgetragenen praktischen Erwägungen eine konfessionelle Mischung des Schülerpersonals an den Lehrerseminaren Karlsruhe I, Ettlingen und Meersburg nicht als ratsam erscheinen lassen,
3. daß dagegen, auch insoweit die genannten 3 Seminare in Betracht kommen, die konfessionelle Mischung des Lehrerpersonals, wie solche zur Zeit schon stattfindet, beibehalten werden soll.

Auch die unter Ziffer 2 und 3 dieser Entschließung ausgesprochenen Gedanken enthielten im übrigen keineswegs, wie eine Bemerkung von Zentrumsseite andeutete, eine Bestätigung der Behauptung, die 3 Seminare seien konfessionell gewesen.

Auch er wolle an dem bestehenden Zustand bezüglich der vorzugsweisen Verteilung der einzelnen Konfessionen auf bestimmte Lehrerbildungsanstalten nichts ändern, er wende sich aber gegen die Begründung, nach welcher Anstalten mit konfessionellem Charakter eingerichtet werden sollten.

Ein Redner des Zentrums führte noch einmal an, daß es bis zum Jahre 1876 nur konfessionelle Lehrerbildungsanstalten gegeben hätte. Der damalige Minister Jolly hätte 1876 die simultane Volksschule dem Großherzog abgetrotzt. Dieser hätte nur zugestimmt unter der Voraussetzung, daß neben anderem auch die bestehenden Lehrerbildungsanstalten in ihrer Konfessionalität nicht geändert würden. Kein Gesetz und keine Verordnung sei in

der Zwischenzeit rechtsgültig zustande gekommen. Der Beschluß der ersten Kammer vom Jahre 1910 stimme nicht mit dem der zweiten Kammer überein. Keiner von beiden habe darum Gesetzeskraft, auch schon um deswillen, weil die Regierung die Ausführung abgelehnt habe. Wenn man jetzt, wie es die Demokraten und die Deutsche Volkspartei mit ihrem Antrag beabsichtigen, die grundsätzliche Simultanität durchführen wolle, so nehme man eine Sache auf, die weder während der Zeit des Kulturkampfes, noch des Großblocks zum Ziele geführt habe. Der Antrag selber aber sei bedauerlich und schmerzlich.

Man habe darauf hingewiesen, daß jetzt schon andersgläubige Lehrer und Schüler, wenn auch in geringer Zahl, an den konfessionellen Lehrerseminarien anwesend gewesen seien. Dieser Umstand ändere den konfessionellen Charakter dieser Anstalten nicht. Auf diesem Standpunkt seien 1923 auch die Deutsche Volkspartei und die Demokraten gestanden. Bei Beratung des Reichsschulgesetzes hätten sie im Reichstag folgenden Antrag gestellt: „Die Bekenntnisschule verliert ihren Charakter nicht dadurch, daß Schulkinder sie besuchen, die dem Bekenntnis nicht angehören, für das die Schule bestimmt ist, ferner nicht dadurch, daß technische Lehrer oder Lehrer, die Religionsunterricht für konfessionelle Minderheiten erteilen, oder ausnahmsweise aus zwingenden Gründen auch andere dem Bekenntnis nicht angehörende Lehrer an ihr tätig sind."

Von seiten der Regierung wurde angeführt, daß man nicht im Traum daran gedacht habe, den gegenwärtigen Zustand zu ändern. Im übrigen sei der Satz auf Seite 5 der Begründung, welcher von einem konfessionellen und simultanen Charakter der zu errichtenden Anstalten spreche, nicht etwa von einem Referenten, sondern vom verantwortlichen Minister selbst eingefügt worden.

Der Auffassung des sozialdemokratischen Redners pflichte die Regierung bei. Auch in den konfessionellen Anstalten müsse der Geist der badischen Simultanschule in vollem Maße zum Ausdruck kommen; Lehrstoff, Unterricht und Methode seien in allen Anstalten gleich. Grundsätzlich dürfe kein Unterschied gemacht werden. In keinem Stadium der Verhandlungen sei daran gedacht worden, einen Unterschied in Stoff, Unterricht oder Lehrmethode herbeizuführen.

Der Lehrerverein habe nicht immer das Abitur und Hochschulstudium verlangt, was aus einer der Regierung im Jahre 1917 überreichten Entschließung des Badischen Lehrervereins vom 28. April 1917 hervorgehe, welche laute:

„Die heute in Offenburg versammelten Vertreter des Badischen Lehrervereins sehen in einer zeitgemäßen Lehrerbildung die unerläßliche Voraussetzung einer im Sinn der Einheitsschule in die Wege zu leitenden Neugestaltung des Schulwesens. Sie bitten darum die Großh. Regierung und die Hohen Stände, die Umgestaltung des Lehrerbildungswesens im Sinne der in der Denkschrift des Badischen Lehrervereins gemachten Vorschläge in aller Bälde in Angriff zu nehmen, so daß die Seminare auf die Obersekunda der Höheren Lehranstalten aufbauen und die Vorseminare in allgemeine Höhere Lehranstalten für Knaben und Mädchen umgewandelt werden, worin fortgeschrittenere Volksschüler, insbesondere vom Lande, bis zur Hochschulreife aufsteigen können. Dadurch würde begabten Knaben und Mädchen, die aus irgend einem Grunde nicht schon vom 10. Lebensjahre ab eine Höhere Schule zu besuchen in der Lage sind, die Möglichkeit eröffnet werden, sich die schulmäßige Ausbildung zu erwerben, die zum Einschlagen der verschiedenen Beamtenlaufbahnen und zum Übertritt in die höheren freien Berufe unerläßlich ist."

Ein demokratischer Redner führte weiter aus, daß man Gelegenheit schaffen müsse, die Schüler solange wie möglich zu Hause zu lassen. Dazu diene vor allem die bis zum Abitur führende Aufbauschule. Man dürfe die Arbeit in der Schule nicht mit der Verwaltungstätigkeit der mittleren Beamten vergleichen. Die vorhin bekannt gegebenen Forderungen vom Jahre 1917 seien nur als Übergangsmaßnahmen gedacht gewesen. Die Forderung des Hochschulstudiums gehe auf viele Jahrzehnte zurück. Was sich seit 1917 geändert habe? Zwei Jahre später sei ein allgemeiner Umschwung gekommen, außerdem berufe er sich auf die Reichsverfassung. Die Neuordnung der

Lehrerbildung müsse das Fundament für die Entwicklung der Volksschule werden. Die Kirche sei in Baden in Bezug auf den Religionsunterricht besser daran als in den meisten deutschen Ländern mit Konfessionsschulen. Der Antrag, welcher die grundsätzliche Simultanität verlange, könne nicht zurückgezogen werden, denn in der Begründung der Regierungsvorlage stehe nun einmal, daß ein Teil der Lehrerbildungsanstalten konfessionellen Charakter erhalten solle.

Ein Zentrumsredner kam noch einmal auf den Antrag der Demokraten und der Deutschen Volkspartei inbezug auf die verlangte Simultanität zurück und betonte, daß die Antragsteller, wenn sie Männer der Freiheit seien, diesen Antrag nicht aufrecht erhalten könnten. Man möge dem katholischen Volksteil seine Freiheit belassen, wie sie selbst Minister Jolly gelassen habe.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei begründete alsdann den Antrag Nr. 16, der in diesem Bericht sich weiter unten im Wortlaut vorfindet. Der Antrag entspreche einem sozialen Bedürfnis. Es solle erreicht werden, daß die Eltern auf dem Lande, wo sich nur sechs- und siebenklassige Schulen befinden, ohne große Kosten ihre Kinder in eine Vollanstalt schicken könnten.

Von einem Zentrumsredner wurde mitgeteilt, daß über dreißig Schulen mit nur sechs und sieben Klassen auf dem Lande vorhanden seien. Der Antrag Nr. 16 zeige, daß das soziale Moment bei den Antragstellern Eindruck gemacht habe.

Ein anderer Redner der Deutschen Volkspartei erklärte, daß sie nicht zweierlei Ausbildung — Abitur und Vorkurs — wolle. Durch den Antrag Nr. 16 sollten befähigte Schüler Gelegenheit bekommen, auf billige Art Unterkunft und Verpflegung zu erhalten. Man führe entweder einen zweijährigen Vorkurs ein oder sorge dafür, daß das Abitur den Eltern möglichst billig zu stehen komme. Der Antrag Nr. 16 komme dem platten Lande, insbesondere aber den Schülern entgegen, die vom Elternhause aus keine Möglichkeit hätten, eine Höhere Schule bis zum Abitur zu besuchen, oder denen der Besuch einer Aufbauschule nicht möglich war.

Von seiten der Regierung wurde ausgeführt, daß die Aufbauschule in sechs Jahren erreichen wolle, was bei den Höheren Lehranstalten in neun Jahren erreicht werde. Die badische Aufbauschule habe vorläufig nur vier Klassen, Quarta bis Untersekunda. Es solle in dieser Zeit soviel wie in sechs Jahren in der Realschule erreicht werden. Das Ende der badischen Aufbauschule münde in die siebte Klasse der Oberrealschule.

Die Erfolge der Aufbauschulen seien nicht ermutigend. In Berlin beispielsweise ginge die Zahl der Schüler immer weiter zurück. Auf dem Lande seien die Verhältnisse allerdings günstiger.

Ein anderer Zentrumsredner ist der Meinung, daß der Inhalt des Antrags Nr. 16 nicht in das Gesetz gehöre. Man solle überhaupt nicht zuviel Einzelheiten im Gesetz regeln, sondern solche Fragen dem Verordnungswege überlassen. Die Verhältnisse könnten nur durch Verwaltungsmaßnahmen geregelt werden. Die Plätze in den Heimen müßten vor allen Dingen denjenigen vorbehalten bleiben, die Lehrer werden wollten, das heißt denen, von denen man wisse, daß sie tatsächlich Lehrer würden. Wenn darüber hinaus noch Plätze in den Heimen frei seien, dann könne man diese auch anderen Schülern Höherer Lehranstalten überlassen.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung erklärte, daß er dem Antrag Nr. 16 nicht zustimmen werde, da er ihm unzweckmäßig erscheine.

Wenn der Inhalt des Antrags Nr. 16, so führte ein Redner der Deutschen Volkspartei aus, nicht in das Gesetz hinein gehöre, so treffe das gleiche auch für den zweiten Satz des Absatzes 1 der Regierungsvorlage zu. Im übrigen sei durch den Antrag Nr. 16 die Regierung in keiner Weise gebunden.

Hierauf wurde über die während der zweiten Beratung eingegangenen Anträge, die teilweise mit denjenigen der ersten Beratung übereinstimmten, abgestimmt.

Artikel 1

§ 44.

Zu Absatz 1: Hierzu stellten die Abg. Dr. Glockner und Hofheinz folgenden

Antrag Nr. 11:

„In § 44 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an einer der Hochschulen des Landes und in einer gleichzeitigen Einführung in die Lehr- und Erziehungstätigkeit an einem mit den Hochschulen in Verbindung zu setzenden pädagogischen Institut."

Dieser Antrag fand nicht die Zustimmung des Ausschusses (dafür 4 [2 Dem., 1 D.V., 1 K.], dagegen 16 [8 Z., 5 S., 3 B.V.], Enthaltung 1 [1 D.V.]).

Absatz 1 Satz 1 der Regierungsvorlage wurde daraufhin angenommen (dafür 17 [8 Z., 5 S., 3 B.V., 1 D.V.], dagegen 3 [2 Dem., 1 K.], Enthaltungen 1 [1 D.V.]).

Ein weiterer zu Abs. 1 von den Abg. Dr. Glockner, Hofheinz, Obkircher, Haas gestellter

Antrag Nr. 12

„Die Lehrerbildungsanstalten sind grundsätzlich simultan."

fand keine Mehrheit (dafür 5 [2 Dem., 2 D.V., 1 K.], dagegen 12 [8 Z., 3 S., 1 B.V.], Enthaltungen 4 [2 S., 2 B.V.]).

Abs. 1 Satz 2 der Regierungsvorlage fand daraufhin die einstimmige Zustimmung des Ausschusses.

Der ganze Absatz 1 der Regierungsvorlage wurde damit auch in der zweiten Beratung nicht verändert.

Zu Absatz 2 wurden verschiedene Anträge eingebracht. Die Abg. Dr. Glockner, Hofheinz, Obkircher, Haas stellten folgende zwei Anträge:

Antrag Nr. 13

„In § 44 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen."

und Antrag Nr. 14

„Für den Fall der Ablehnung des Antrags Dr. Glockner (Nr. 13) zu § 44 Absatz 2 Satz 2:

In dem Antrag D. Mayer zu § 44 Absatz 2 Satz 2 sind die Worte:

„die auf einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Wege sich ihre Ausbildung angeeignet haben"

durch die Worte

„die sich ihre Ausbildung nach Erlangung des Reifezeugnisses einer Höheren Schule (Vollanstalt) durch ein Hochschulstudium von mindestens 4 Semestern erworben haben"

zu ersetzen.

Der Abg. D. Mayer-Karlsruhe stellte folgenden

Antrag Nr. 9

„§ 44 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, ausnahmsweise zu dieser Prüfung auch solche Bewerber(innen) zuzulassen, die auf einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Weg sich ihre Ausbildung angeeignet haben."

Bei der Aussprache wandte sich die Regierung gegen die Zuschrift des badischen Lehrervereins und des Vereins badischer Lehrerinnen vom 9. März 1926. Weiter wurde bemerkt, daß der frühere Unterrichtsminister Dr. Hellpach in einem im Heidelberger Tagblatt Nr. 31 vom 6. Februar 1926 S. 3 erschienenen Artikel zu dem Ergebnis gekommen sei, daß, wenn in Deutschland neben den konfessionellen auch die simultanen Schulen überall eingeführt würden, in Baden neben der simultanen die konfessionelle Schule einzuführen wäre. Daß die akademische Lehrerbildung sich nicht überall bewährt habe, gehe aus einem Artikel hervor, welcher im „Deutschen Philologenblatt" vom 24. Februar 1926 enthalten war und in welchem es hieß:

„Zur akademischen Lehrerausbildung." (Allg. Thür. Landeszeitung 2. 2.). „Da seit der Einführung der akademischen Lehrerbildung sich an den Universitäten nicht genug Studierende für den Lehrerberuf finden, hat der Thüringer Lehrerverein, um das fehlende Angebot an jungem Lehrernachwuchs zu erreichen, eine Eingabe an den Thüringer Landtag und die Thüringer Staatsregierung gerichtet. Dieselbe regt eine höhere Einstufung der Lehrer oder eine Verbilligung der Ausbildung an. Da der erste Weg bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Notlage in Deutschland großen Schwierigkeiten begegnet, erhofft man eine zielbewußte Beschreitung des zweiten Weges. Die Ausbildung des Lehrers möge wenigstens für die Übergangszeit so verbilligt werden, daß das

Studium den Anwärter nicht wesentlich teuerer zu stehen kommt als die bisherige Ausbildung der Lehrer an den Seminaren. Das bedingt vor allem, daß Erziehungsbeihilfen für die Lehrerstudenten besonders eingeführt und durchgreifend erhöht werden, so daß jeder Studierende, dessen Begabung für den Lehrerberuf ersichtlich ist, mit einer persönlichen Unterstützung bedacht wird, die die Kosten des Unterhalts im wesentlichen deckt oder doch decken hilft. Die Ausgaben für den Staat würden sich zunächst mit 150 000 bis 200 000 Mark wohl bestreiten lassen. Diese Summe ist bei einem Gesamtetat von 48 Millionen Mark für Volksbildungszwecke und dem Vorschlag des Haushaltsplanes, zur Ausbildung und Fortbildung der Berufsschullehrer rund 70 000 Mark bereitzustellen, gering. Auch bleibt zu berücksichtigen, daß die genannten Summen kompensiert werden durch den Wegfall der 10 thüringischen Seminare und den bedeutsamen Vorteil, daß die Universität verhältnismäßig wenig besonderen Aufwand für die Lehrerbildung nötig hat, da Dozenten und Lehrmittel vorhanden sind."

Ein demokratischer Redner erwiderte, er verstehe diese Empfindlichkeit nicht. Wenn ein Berufsstand in einer Sache, die doch ihn und seine Arbeit bis ins Innerste berühre, sich nicht einmal mehr gegen derartige Dinge, wie sie jetzt vorgesehen sind, verwahren dürfe, dann sei es allerdings am besten, gleich jede Kritik zu verbieten. Seine Partei decke nicht alles, was Herr Dr. Hellpach schreibe, das dürfte bekannt sein. Solange im Einzelnen nicht nachgewiesen sei, welcher Konfession seit 1910 die Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten angehört hätten, bleibe er auf seinem früheren Standpunkt. Er ersuche die Regierung, in dieser Hinsicht, und auch über die Zusammensetzung der Schüler, um genaue Darstellung. Dabei sei auch die Beschäftigung der betreffenden Lehrkräfte, gleichgültig ob planmäßige oder außerplanmäßige, nach ihren Stoffgebieten zu berücksichtigen. Ein Kollegium sei im übrigen als gemischt zu betrachten, wenn in ihm verschiedene Konfessionen vertreten seien.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung führte zur Begründung des Antrags Nr. 9 an, daß die Regierung eine außerstaatliche Ausbildung nicht verbieten könne. Im allgemeinen müsse eine solche jedoch Ausnahme bleiben.

Ein Zentrumsredner vertrat die Auffassung, daß der Staat auch eine freie Unterrichtserteilung ermöglichen müsse, das sei ein wesentliches und grundsätzliches Recht. Es wäre eine „geistige Despotie", wie Jolly 1868 schrieb, wenn dieses Recht genommen werden würde. Abg. Mayer habe im Jahre 1918 den gleichen Standpunkt eingenommen, wie aus dem Bericht der Schulkommission der II. Kammer zu dem Antrag des Abg. Kopf und Gen. (Druckf. Nr. 23c) hervorgehe. Wer Freiheit und Gerechtigkeit wolle, müsse die Möglichkeit, wie sie in Absatz 2 der Vorlage vorgesehen sei, aufrecht erhalten.

Der Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion erklärte, daß er die Anträge ablehne, und verwies darauf, daß im Herbst 1925 mit 17 Stimmen bei 4 Enthaltungen ein Antrag D. Mayer angenommen worden sei, welcher grundsätzlich dasselbe wie Satz 2 des Absatzes 2 wollte. Im Hause hätten für diesen Antrag ausweislich des Protokolls auch Demokraten und volksparteiliche Mitglieder gestimmt.

Diesen Ausführungen gegenüber erwiderte ein demokratischer Redner, der Antrag D. Mayer-Karlsruhe im letzten Jahre habe verlangt, daß nur solche Bewerber, die das Reifezeugnis einer Höheren Lehranstalt besitzen, zur Prüfung zugelassen werden sollen, auch wenn sie auf anderem als auf dem gewöhnlichen Wege ihre Ausbildung erfahren hätten. Außerdem sei Voraussetzung gewesen, daß seit dem abgelegten Abiturium mindestens zwei Jahre verflossen seien. Die Bestimmung in der Vorlage sei nach ihrem Wortlaut zwingend. Danach müßten alle, die sich melden, zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie geltend machen, daß sie sich ihre Ausbildung auf anderem Weg geholt hätten.

Ein Regierungsvertreter erwiderte, daß bei allen Extraneer-Prüfungen der gemeinsame Nachweis der Vorbildung verlangt werde. Die Bedingungen setze das Ministerium durch Vollzugsverordnung fest. Es sei die Absicht, an dem bisherigen Zustand nichts zu ändern. Zur Zeit seien für diese Lehrerprüfung folgende Bestimmungen maßgebend:

„Zur Ablegung der Prüfung für den Volksschuldienst können auch solche zugelassen werden, die eine staatliche Lehrerbildungsanstalt nicht besucht haben, wenn sie:

1. deutsche Reichsangehörige sind,
2. das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Jahres vollenden und das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
3. eine den Anforderungen einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt gleichwertige wissenschaftliche und praktische Berufsausbildung erhalten haben, die zum Lehrerberuf erforderliche sittliche Würdigkeit besitzen und gesundheitlich den Anforderungen des Berufs genügen."

Im übrigen sehe § 11 der badischen Verfassung vor, daß alle öffentlichen Ämter für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich seien. Eine Reihe von staatlichen Ämtern seien nach 1918 auch anderen nicht akademisch Vorgebildeten übertragen worden.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung stellte sich auf den Standpunkt, daß nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen werden sollten, welche den staatlichen Lehrgang durchgemacht hätten. Eine so wichtige Aufgabe müsse man dem Staat überlassen. Bei anderen Berufen, beispielsweise bei den Geistlichen, seien Ausnahmen nicht gestattet. Bei der Berufsbildung lägen die Verhältnisse wesentlich anders als bei der Allgemeinbildung.

Ein Redner des Zentrums war nicht damit einverstanden, daß Absatz 2 Satz 2 der Vorlage so ausgelegt werde, daß man nur „ausnahmweise" solche Bewerber zulassen wolle, welche ihre Vorbildung nicht in den staatlichen Bildungsanstalten erhalten hätten. Dadurch hindere man die freie Entfaltung. Aus den gestellten Anträgen spreche die Angst vor der Kutte.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei schloß sich im wesentlichen den Ausführungen des demokratischen Redners an. Der Unterschied sei der, daß in der Regierungsvorlage das im bisherigen Gesetz stehende Wort „kann" in die bestimmte Form „sind" gekleidet worden sei. Diese Bestimmung könne man auch durch eine Verordnung nicht ändern. Die von demokratischer Seite und der Deutschen Volkspartei gestellten Anträge würden nicht der „Angst vor der Kutte" entspringen, sondern seien lediglich die Konsequenz der bisherigen Entwicklung.

Von seiten der Bürgerlichen Vereinigung führte ein Redner aus, daß der im Herbst gestellte Antrag D. Mayer den Mangel, das „Ausnahmsweise" nicht besonders hervorgehoben zu haben, gehabt hätte. Er besitze im Gegensatz zu dem Zentrumsredner eine andere Auffassung vom Staat; er sei geneigt, ihm auch höhere Aufgaben, und damit freilich eine größere Verantwortung zuzuschieben. Auch für andere Berufe sei der Ausbildungsgang streng geregelt, die Religionsgemeinschaften z. B. wollten sicher keine Durchbrechung der Vorbildung für ihre Geistlichen. Er gebe zu, daß für die Staatsverwaltung das frühere System der Vorbildung etwas gelockert sei. Soweit das zuträfe, kämen nur politische Posten in Frage. Eine völlige Streichung des zweiten Satzes der Ziffer 2 ginge ihm zu weit, er habe darum seinen Abänderungsantrag gestellt.

Ein Redner der Sozialdemokratie vertrat die Meinung, daß der Antrag D. Mayer vom Herbst vorigen Jahres einen anderen Sinn gehabt habe als Satz 2 in Absatz 2 der Regierungsvorlage insofern, als nur ausnahmsweise andere als solche, welche ihre Ausbildung in den Höheren Lehranstalten und auf der Hochschule erhalten hätten, zur Schlußprüfung zugelassen werden sollten. Aus der jetzigen Fassung könne man sehr leicht herauslesen, daß die „Ausnahmsweisen" eher als die anderen zugelassen werden. Sollte jedoch mit der jetzigen Regelung Mißbrauch getrieben werden, so könne der Landtag die Verhältnisse jederzeit ändern.

Bei der Abstimmung fand sich für die oben bereits mitgeteilten drei Anträge keine Mehrheit. Im einzelnen war das Ergebnis folgendes:

Antrag Nr. 13: Dafür 5 (2 Dem., 2 D.V., 1 K.), dagegen 13 (8 Z., 5 S.), Enthaltungen 3 (3 B.V.)

Antrag Nr. 14: Dafür 5 (2 Dem., 2 D.V., 1 K.), dagegen 12 (8 Z., 4 S.), Enthaltungen 4 (3 B.V., 1 S.)

Antrag Nr. 9: Dafür 3 (3 B.V.), dagegen 10 (8 Z., 2 S.), Enthaltungen (3 S., 2 Dem., 2 D.V., 1 K.)

Über Absatz 2 der Regierungsvorlage wurde getrennt abgestimmt. Der erste und dritte Satz wurde einstimmig, der zweite mit Mehrheit angenommen (dafür 13 [8 Z., 5 S.], dagegen 6 [2 Dem., 2 D.V., 1 B.V., 1 K.], Enthaltungen 2 [2 BV.]).

Zu Abs. 3. Anträge lagen nicht vor, so daß Abs. 3 wie bei der ersten Beratung unverändert angenommen wurde (dafür 20 [8 Z., 5 S., 3 B.V., 2 Dem., 2 D.V.], dagegen 1 [1 K.]).

Der ganze § 44 hat damit auch in der zweiten Beratung gegenüber der Regierungsvorlage keine Änderung erfahren.

§ 45.

Hierzu wurden folgende Anträge gestellt:

Antrag Nr. 15

„In § 45 werden die Worte von „oder" bis einschließlich „bestanden" gestrichen."

Dr. Glockner, Hofheinz, Obkircher, Haas.

Antrag Nr. 17

„Dem § 45 wird als Abs. 2 zugefügt:

Um die Ergreifung des Volksschullehrerberufs zu erleichtern, werden Aufbauschulen im Rang der Höheren Lehranstalten eingerichtet, denen Heime anzuschließen sind."

D. Mayer.

Antrag Nr. 18

„Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben hat; in Ermangelung geeigneter Abiturienten kann auch zugelassen werden, wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Primareife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat."

Marum, Maier-Heidelberg, Rükkert, Weißmann, Großhaus.

Bei der Aussprache weist ein demokratischer Redner auf die große Zahl von noch nicht verwendeten Junglehrern hin. Die Zahl von [illegible] reiche auf 3—4 Jahre. Nun beabsichtige die Regierung dem Vernehmen nach, an der Volksschule weitere Stellen einzusparen. Träfe dies zu, so [illegible] es den Junglehrern überhaupt unmöglich, in nächster Zeit oder auf Jahre hinaus im Schuldienst unterzukommen. Eine solche Abdrosselung des Eintritts in den Schuldienst sei unmöglich und untragbar. Im übrigen seien vom Jahrgang 1923 die evangelischen Junglehrer noch nicht untergebracht, mit wenigen Ausnahmen. Die Katholiken seien um einen vollen Jahrgang besser daran. Offenbar habe die Zahl der katholischen Schüler weniger stark abgenommen. Auch hier hätte insbesondere an den großen Lehrkörpern der Städte ein vorübergehender Ausgleich geschaffen werden können. Um die Junglehrernot nicht zu verewigen, müsse man [illegible] die Uebergangszeit am Schulaufwandsgesetz von 1925 festhalten. Im übrigen sei bei dessen Schaffung als Begründung neben der Linderung der Not der Junglehrer auch maßgebend gewesen, zugleich eine Besserung der Klassenstärken an den badischen Schulen zu erreichen. Dieser Zweck dürfe nicht aus dem Auge gelassen werden.

Die Regierung erklärte, daß eine bestimmte Antwort wegen Einsparung von Stellen nicht [illegible] geben werden könne. Im letzten Jahre seien auf einen Lehrer im Landesdurchschnitt 44,6 und [illegible] die zehn größeren Städte 48,8 Schüler gekommen. Den Städten falle die Übernahme der Kosten für die übergesetzlichen Stellen sehr schwer. Zur Zeit seien etwa 240 Junglehrer als Hospitanten mit einer monatlichen Vergütung von 80 bis 100 Mark beschäftigt. Solange eine so große Zahl an Junglehrern bestehe wie gegenwärtig, sei die Regierung mit der Errichtung von neuen Lehrerbildungsanstalten selbstverständlich vorsichtig.

Über den Antrag Nr. 18 wurde getrennt abgestimmt. Es war Streichung des zweiten Halbsatzes beantragt. Dieser Antrag Dr. Glockner fand jedoch keine Mehrheit (dafür 5 [2 Dem., 2 D.V., 1 S.], dagegen 13 [8 Z., 5 S.], Enthaltungen 3 [3 B.V.]). Der ganze Antrag Nr. 18 wurde vielmehr danach mit Mehrheit angenommen (dafür 12 [7 Z., 5 S.], dagegen 5 [2 Dem., 2 D.V., 1 K.], Enthaltungen 4 [3 B.V., 1 Z.]). Durch diese Abstimmung fand der

Antrag Nr. 15 seine Erledigung, während Antrag Nr. 17 ebenfalls abgelehnt wurde (dafür 3 [3 B. B.], dagegen 11 [8 Z., 3 S.], Enthaltungen 7 [2 S., 2 Dem., 2 D.V., 1 K.]).

Der § 45 hat nunmehr nach der zweiten Beratung folgende Fassung erhalten:

„Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben hat; in Ermangelung geeigneter Abiturienten kann auch zugelassen werden, wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Primareife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat."

Zu der so angenommenen, den § 45 der Regierungsvorlage verändernden, Fassung lag eine

Entschließung (Nr. 19)

der Abg. Marum, Maier-Heidelberg, Freidhof, Rückert, Großhans mit folgendem Wortlaut vor:

„Der Landtag stellt fest, daß aus der zu § 45 vorgeschlagenen Fassung gegenüber dem Gesetzentwurf besoldungsrechtliche Folgerungen nicht zu ziehen sind."

Diese wurde mit Mehrheit angenommen (dafür 14 [8 Z., 5 S., 1 K.], dagegen 4 [2 Dem., 2 D.V.], Enthaltungen 3 [3 B.V.]).

Die Entschließung soll zum Ausdruck bringen, daß aus der Annahme des Antrags Nr. 18 gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage besoldungsrechtliche Folgerungen nicht gezogen werden dürfen.

Zu erledigen war noch ein von den Abg. Obkircher und Haas gestellter

Antrag Nr. 16

„In § 44 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 (Drucks. Nr. 100) wird am Schluß nach dem Wort „errichtet" folgender Halbsatz eingefügt:

„in welche auch Schüler der zwei obersten Klassen der Höheren Schulen Aufnahme finden können, wenn die Erziehungsberechtigten erklären, daß die Schüler sich nach bestandener Reifeprüfung dem Lehrerberufe widmen sollen."

Die Regierung gab die Erklärung ab, daß durch die Vorlage eine Änderung der sozialen Herkunft für den Lehrerstand nicht beabsichtigt sei. Sie lege vielmehr Wert darauf, daß alle Schichten des Volkes, insbesondere auch die unteren, nach wie vor die Möglichkeit besäßen, in den Lehrerstand einzutreten. Dies sei im Interesse der Schule erwünscht. Eingehendes statistisches Material könne nicht gegeben werden, jedoch könne man sich aus den nachfolgenden Zahlen einigermaßen ein Bild über die bisherigen Verhältnisse machen. (Die Zahlen finden sich Seite 29 in Anlage E dieses Berichts).

Ein Zentrumsredner führte aus, daß ihn die Antwort der Regierung befriedige. In der Hoffnung, daß der Zugang vom Land gewährleistet bleibe, wolle seine Partei keinen besonderen Antrag stellen.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wurde der Antrag Nr. 16 abgelehnt (dafür 2 [2 D.V.], dagegen 11 [8 Z., 3 B. V.], Enthaltungen 8 [5 S., 2 Dem., 1 K.]).

§ 46.

Abänderungsanträge lagen nicht vor, der ganze Paragraph wurde auch in der zweiten Beratung einstimmig angenommen.

§ 47

fand ebenfalls in der zweiten Beratung einstimmige Annahme.

Für

Artikel II

ergab sich auch bei der zweiten Beratung eine Mehrheit (dafür 13 [8 Z., 5 S.], dagegen 1 [1 K.], Enthaltungen 7 [3 B.V., 2 Dem., 2 D.V.]).

Die Gesamtabstimmung über den bei der zweiten Beratung geänderten Entwurf ergab Annahme des Gesetzes mit 11 [7 Z., 4 S.] gegen 6 [2 Dem., 2 D.V., 1 B.V., 1 K.] Stimmen bei 4 [2 B.V., 1 Z., 1 S.] Enthaltungen.

Der Abg. D. Mayer-Karlsruhe hatte noch folgenden

Antrag Nr. 10:

„Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird beauftragt, die Errichtung einer Lehrerinnenbildungsanstalt im Sinne des „Ent-

wurfs eines Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes" tunlichst bald zu bewerkstelligen."

gestellt. Hierzu lag ein Abänderungsantrag Dr. Schofer vor, welcher die Worte „beauftragt" durch „ersucht" und „bewerkstelligen" durch „prüfen" ersetzt haben wollte. Bei der Abstimmung wurde der Abänderungsantrag Dr. Schofer angenommen, daraufhin mit derselben Mehrheit (dafür 12 [8 Z., 4 S.], dagegen 6 [2 Dem., 1 D.V., 1 B.V., 1 S., 1 K], Enthaltungen 3 [2 B.V., 1 D.V.]) der durch den Abänderungsantrag Dr. Schofer abgeänderte der Antrag Nr. 10.

Der Ausschuß beschloß alsdann, zu beantragen, daß für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abgesehen werde (dafür 16 [8 Z., 5 S., 3 B. V.], dagegen 5 [2 Dem., 2 D. V., 1 K.]), ferner daß das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklärt werde (dafür 13 [8 Z., 5 S.], dagegen 3 [2 Dem., 1 K.], Enthaltungen 5 [3 B. V., 2 D. V.]).

VI.

Gesuche.

Zu dem Entwurf waren folgende Gesuche beim Landtag eingekommen:

a. der Stadtgemeinde Ettlingen vom 25. Februar 1926,
b. des Badischen Lehrervereins und des Vereins bad. Lehrerinnen vom 28. Februar 1926,
c. des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen vom 28. Februar 1926,
d. des Katholischen Lehrervereins Baden vom 27. Februar 1926,
e. des Vereins kath. bad. Lehrerinnen vom 9. März 1926.

Diese Gesuche wurden bei der Beratung des Entwurfs mit in Betracht gezogen. Sie wurden durch die Beschlüsse des Ausschusses für erledigt erklärt, (dafür 20 [8 Z., 5 S., 3 B. V., 2 Dem., 2 D. V.], dagegen 1 [1 K.]), desgleichen der Antrag Dr. Glockner und Genossen (Drucks. Nr. 13), da diesem mit Vorlage des Gesetzentwurfs Nr. 100 dem Sinne nach Rechnung getragen ist.

VII.

Antrag.

Hiernach beantragt der Haushaltsausschuß, der Landtag wolle

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 (Drucks. Nr. 100) in der aus der Anlage F (Seite 39) ersichtlichen, vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung annehmen,
2. die Regierung ersuchen, die Frage der Errichtung einer Lehrerinnenbildungsanstalt im Sinne des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes tunlichst bald prüfen zu wollen,
3. a) den Antrag Dr. Glockner u. Genossen (Drucks. Nr. 13) durch die Vorlage des Entwurfs (Drucks. Nr. 100),
   b) die eingekommenen Gesuche durch die angenommene Fassung des Gesetzentwurfs nach den Ausschußbeschlüssen für erledigt erklären,
4. folgende Entschließung annehmen:

   „Der Landtag stellt fest, daß aus der zu § 4 beschlossenen Fassung gegenüber dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf besoldungsrechtliche Folgerungen nicht zu ziehen sind.",
5. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,
6. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, den 18. März 1926.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Rückert.

Amann. Dr. Baumgartner. Bock. Büchner. Gurber. Dr. Föhr. Freidhof. Dr. Glockner. Grebhaus. Haas. Hertle. Heurich. Dr. Hoffmann. Hofheinz. Klaiber. Maier-Heidelberg. D. Maier-Karlsruhe. Oblircher. Dr. Schofer.

Anlage A.

Die Vor- und Fachausbildung der Beamten des nichttechnischen gehobenen mittleren Dienstes betr.

Bereits vor nahezu drei Jahren ging uns die Nachricht zu, der Herr Reichsminister des Innern beabsichtige die Vor- und Fachausbildung der Beamten des gehobenen mittleren Dienstes einheitlich zu regeln und wünsche die Stellungnahme der Verbände hierzu kennen zu lernen.

In der am 2. Januar 1922 stattgehabten gemeinsamen Sitzung der sämtlichen mittleren Beamten Badens einigten sich die Vertreter der mittleren Beamten der Finanz-, Justiz- und inneren Verwaltung einschließlich der Revisionsbeamten auf folgenden Vorschlag:

1. oberster Grundsatz gleiche Vorbildung der sämtlichen mittleren Beamten,
2. im besonderen Erfordernis des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt und
3. mindestens 4jährige Fachausbildung nach vorausgegangenem Kurs und Übungen.

Dieser Vorschlag, der zugleich auch derjenige verschiedener Reichsverbände ist, wurde durch den Deutschen Beamtenbund dem Reichsminister des Innern mitgeteilt. Durch die mit den Ländern gepflogenen Verhandlungen ist die Reichsregierung nach unserer Kenntnis zu dem Ergebnis gelangt, daß die bisherige Vorbildung nicht genügt. Inzwischen hat die badische Regierung, offenbar überzeugt davon, daß die Reichsregelung noch recht lange auf sich warten läßt, einen Schritt vorwärts getan und die Vorbildung der sämtlichen nichttechnischen mittleren Beamten Badens auf 7 Klassen einer höheren Lehranstalt festgesetzt.

Von Reichswegen ist bis heute nichts geschehen.

Was die Vorbildungsfrage anlangt, so ist es ein dringendes Bedürfnis mit Rücksicht auf die umfangreiche, vielen Veränderungen unterliegende Gesetzgebung und die selbständige und selbstverantwortliche Tätigkeit der Beamten des gehobenen mittleren Dienstes, die Anwärter nicht in so jugendlichem, sondern im reiferem Alter und ausgerüstet mit erweiterten Kenntnissen aufzunehmen. Es besteht auch die Gefahr, daß die unerfahrenen Anwärter durch den infolge ihrer Tätigkeit bedingten Einblick in das unlautere Gebaren der Menschheit bei allzujungem Eintritt in die staatliche Laufbahn ihren sittlichen Halt verlieren.

Die Fachausbildung der Beamten des gehobenen mittleren Dienstes war stets unser Sorgenkind. Die bisherige Ausbildung hat manchmal Mängel erkennen lassen. Es zeigten sich Lücken, die darauf zurückzuführen waren, daß die entsprechenden Materien nur nebenbei und nicht gründlich genug behandelt wurden. Unserer bisherigen Ausbildung, die in die Hände verschieden veranlagter Lehrer gelegt ist, fehlt die Einheitlichkeit und systematische Behandlung des Lehrstoffs. Die in einigen Verwaltungen eingeführten mehrmonatlichen Kurse haben zwar manche Vorteile gebracht und das Verständnis der Gesetze und Verordnungen wesentlich erleichtert. Dennoch konnten auch diese Kurse die Mängel des Ausbildungsverfahrens nicht restlos beseitigen.

Es werden Mittel gefunden werden müssen, den Anwärtern im Ausbildungsgange die theoretischen Kenntnisse in den in Betracht kommenden Materien nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu vermitteln, das heißt umfassend und gründlich und in folgerichtiger Entwicklung, unter Berücksichtigung aller Voraussetzungen und aller Wirkungen. Nur eine solche Ausbildung befähigt zu kritischer Beurteilung und gewährleistet die völlige Unabhängigkeit vom einzelnen Falle, die der lediglich durch die Erfahrung erworbenen Fähigkeit oft mangelt.

Aus dieser Erkenntnis und dem längst gefühlten Bedürfnis einer Ergänzung des Vorbereitungsdienstes erscheint uns die Einführung einer systematischen Seminarausbildung als der geeignetste Weg der Erweiterung des Ausbildungsganges. Der hier gedachte Lehrgang soll sich auf 4 Semester erstrecken. Ähnliche Lehrgänge sind bereits eingeführt worden z. B. in Frankfurt a. M. zur Ausbildung mittlerer Justizbeamten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine solche Erweiterung des Ausbildungsganges wird bekanntlich auch von den Volksschullehrern angestrebt. Deshalb besteht für die Beamten der gehobenen mittleren Laufbahn, deren Dienst dieselben Anforderungen stellt, aller Anlaß, bei der Neuregelung des Ausbildungsverfahrens sich nicht beiseite schieben zu lassen.

In weitesten Kreisen der Bevölkerung besteht zwar immer noch die Überzeugung, daß die bisherige Vor- und Fachausbildung der Lehrer — sechs Klassen Mittelschule und 3 Jahre Seminar — sich sehr bewährt hat und daß ein Bedürfnis nach Hochschulbildung für die Volksschullehrer, deren Hauptaufgabe doch darin besteht, unseren Kindern die elementaren Kenntnisse zu übermitteln, nicht besteht.

Nach durchweg vorherrschender Anschauung will man auch die Volksschule nicht mit Nebenfächern belastet sehen, wodurch die Kenntnisse in den Hauptfächern nur Not leiden würden.

Sollten sich Landtag und Regierung bei Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse aber auf den Boden der Forderung der Volksschullehrer stellen, so müßten die Beamten des gehobenen mittleren Dienstes es als eine gewollte Zurücksetzung ihres Standes betrachten, wenn nicht auch ihren unten dargelegten Wünschen entsprochen würde. Dies um so mehr, als der Aufwand bei der geringen Zahl der mittleren Beamten bei weitem nicht die Beträge erreichen würde, wie sie für die Volksschullehrer verwendet werden müßten. Zu dem Mehraufwand für die Volksschulen gegenüber den Friedensverhältnissen von sieben Millionen kämen naturgemäß weitere, erhebliche Aufwendungen, so für die von den Volksschullehrern geforderte Hochschulbildung, die selbstverständlich im Anschluß daran gewünschte Herabsetzung der Stundenzahl von 32 auf 24, für die höhere Einstufung in die Besoldungsordnung und endlich auch die höheren Beiträge für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung hinzu, die auf rund 14 Millionen veranschlagt werden.

Falls für die Erfüllung der Bestrebungen der Volksschullehrer von der Staatsregierung die erforderlichen Mittel bereit stehen oder zu beschaffen sind, so würden die Beamten des gehobenen mittleren Dienstes eine ungleiche Behandlung in der Ausbildungsfrage nicht verstehen. Sie richten unter diesem Gesichtspunkte an das badische Staatsministerium und den hohen badischen Landtag die Bitte:

1. Die Vorbildung der Beamten des gehobenen mittleren nichttechnischen Dienstes auf 9 Klassen einer höheren Lehranstalt festzusetzen und
2. als Fachausbildung neben einer zweijährigen praktischen Betätigung bei den entsprechenden Behörden eine 4semestrige Seminarausbildung für erforderlich zu erklären.

Karlsruhe, 22. Juli 1924.

Die Vereine der

Amtsrevisoren
J. V.: Odenwald.

mittl. Finanzbeamten
Bandel.

mittl. Justizbeamten
J. V.: Thum.

mittl. Verwaltungsbeamten
J. V.: Bauer.

mittl. Baubeamten der Bezirksbauinspektion
Gäßler.

mittl. techn. Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung
J. V.: Gäßler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage B.

Die Vorbildung der Volksschullehrer betr.

Aus den Akten des Ministeriums des Innern.

Wenn für die Volksschullehrer als Vorbildung die Reifeprüfung einer neunklassigen Schule und eine Hochschulfachausbildung verlangt wird, oder wenn auch nur Reifeprüfung ohne Hochschulfachausbildung vorgeschrieben würde, so wird das für die gehobenen mittleren Beamten der inneren Verwaltung kaum ohne Folgen bleiben können. Die Beamten des gehobenen mittleren Dienstes der inneren Verwaltung streben, wie sie neuerdings in einer Eingabe vom 22. Juli 1924 dargelegt haben, schon längst und immer wieder an, daß für ihren Beruf eine höhere Schulbildung und eine Fachausbildung vorgeschrieben werde. Zur Zeit ist in der Verfolgung dieser alten Wünsche eine gewisse Beruhigung dadurch eingetreten, daß für alle Beamten des gehobenen mittleren Dienstes (Verwaltung, Justiz, Finanz, Verkehr) die gleiche Schulvorbildung und eine Prüfung verlangt wird. Wenn bei den Volksschullehrern künftig höhere Anforderungen gestellt werden sollten, so werden die alten Wünsche der Beamten des gehobenen mittleren Dienstes von neuem aufleben.

Bei den Volksschullehrern wird eine erhöhte Vorbildung und eine akademische Fachausbildung anerkanntermaßen die Folgen haben, daß sie die Einruppierung in höhere Besoldungsgruppen, in denen bisher nur die Lehrer mit voller Hochschulbildung eingereiht waren, verlangen. Die gleiche Folgerung wird eine erhöhte Vorbildung und eine besondere Fachausbildung auch bei den Verwaltungsbeamten des gehobenen mittleren Dienstes haben. Trotz aller Verschiedenheiten zwischen dem Lehrfach und der Verwaltungstätigkeit wird man einer derartigen Forderung, wenn sie gegenüber den Lehrern erfüllt würde, bei den gehobenen mittleren Verwaltungsbeamten nicht entgegentreten können. Es würden bei solch erhöhter Vor- und Fachausbildung unter diesen Beamten sicherlich eine ganze Anzahl sein, die mit Recht von sich behaupten können, daß sie Geschäfte zu erledigen imstande sind, die bisher den Beamten des gehobenen Dienstes vorbehalten waren. Bei der Schwierigkeit einer Auslese würde das Aufrücken aller gehobenen mittleren Beamten in höhere Besoldungsgruppen nicht ausbleiben. Ein wesentlicher Teil der Geschäfte, die bisher von Beamten des gehobenen mittleren Dienstes besorgt wurden, würden bei solch erhöhter und verteuerter Vor- und Ausbildung nicht mehr diesen Beamten zu übertragen sein, es müßten für sie vielmehr alsdann Beamte des einfacheren mittleren Dienstes unter gleichzeitiger Erhöhung ihrer Vor- und Ausbildung herangezogen werden und diese müßten in einfacheren Geschäften wiederum von ausgesuchten unteren Beamten ersetzt werden. Es würde mithin eine Verschiebung und eine Verteuerung des gesamten Verwaltungsapparates eintreten, da selbstverständlich auch die Beamten des einfachen mittleren Dienstes und die unteren Beamten eine höhere Eingruppierung zu erkämpfen versuchen würden.

In den Kreisen der gehobenen mittleren Verwaltungsbeamten wird nicht anerkannt werden, daß die Tätigkeit der Lehrer eine Sonderbehandlung rechtfertige. Das muß meinerseits auch anerkannt werden, da die Tätigkeit der Verwaltungsbeamten des gehobenen mittleren Dienstes weit überwiegend so selbständig und verantwortungsvoll ist, daß ihr Wert und ihre Wichtigkeit nicht geringer als die der Lehrer einzuschätzen sein dürfte.

Da die Zahl der Verwaltungsbeamten des gehobenen mittleren Dienstes in Baden gegen 600 beträgt, sind die finanziellen Folgerungen einer Verschiebung der vorstehend geschilderten Art außerordentlich groß.

Karlsruhe, den 1. August 1924.

Anlage C.

Reichsverband der Elternbeiräte mittlerer Schulen Deutschlands.

(Tag des Poststempels:) den 27. Oktober 1925.

Betr. Anerkennung der „mittleren Reife" als Voraussetzung für die gehobene mittlere Beamtenlaufbahn.

An die Ministerien des Reiches und der Länder.

Es liegt nicht in den Belangen unseres verarmten Volkes, daß man die Ansprüche an die Vorbildung der Beamten in vielen Fällen in unnötiger Weise so hoch hinaufschraubt. Was wir uns in wirtschaftlich besseren Zeiten nicht haben erlauben können, das sollte man heute erst recht nicht tun. Die überspannten Forderungen haben zur Folge, daß durch die unerschwinglichen Kosten der Ausbildung vielen Tüchtigen die freie Bahn verbaut wird.

Der Reichsverband der Elternbeiräte ist durch seine sachverständigen Berater aus den Kreisen der deutschen Berufsämter zuverlässig darüber unterrichtet, daß die völlige Systemlosigkeit der zur Zeit geltenden Bestimmungen über Berechtigungen mit ihren zahlreichen Einschränkungen, Vorbehalten und Ausnahmen, ihrer vielfachen und vom Standpunkte der Berufseignung sachlich völlig unberechtigten Bevorzugung einer abgebrochenen höheren Schulbildung (Obersekundareife, Primareife) gegenüber einer soliden abgeschlossenen mittleren Schulbildung in zahllosen Fällen zu schweren Hemmungen in der freien Berufswahl geführt haben, zu Hemmungen, die der Förderung hochbegabter Mittelschüler und dem Aufstieg tüchtiger, willensstarker junger Menschen unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legten. Gerade die deutschen Berufsämter sind es, die auf Grund ihrer umfangreichen Erfahrungen in erster Linie zu der Erkenntnis gekommen sind, daß die Praxis des Lebens ganz andere Maßstäbe erfordert wie die ganz einseitig auf die Reife für Obersekunda zugespitzte Vorbildung an höheren Schulen, so daß die baldige Einführung eines

einheitlichen Zeugnisses der mittleren Reife

für alle mittleren Laufbahnen in den freien sowie wie den beamteten Berufen eine gebieterische Notwendigkeit sei. An dieser notwendigen und unaufschiebbaren Reform des bisherigen völlig verzettelten und zersplitterten Berechtigungswesens wünscht die im Reichsverband organisierte Elternschaft, die sich für das Wohl und die Zukunft der die deutschen Mittelschulen besuchenden Jugend, sowie für das Gedeihen unserer Staats- und Volkswirtschaft in vollem Umfange mit verantwortlich fühlt, ernsthaft mitzuarbeiten. Die Elternschaft steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß bei der Neuregelung des Berechtigungswesens einzig und allein rein sachliche, im praktischen Berufsleben begründete und das Staatswohl fördernde Gesichtspunkte maßgebend sein dürfen, daß dagegen alle unsachlichen Motive, wie etwa die eifersüchtige Wahrung überlieferter Alleinrechte bestimmter Schularten oder die ehrgeizigen Bestrebungen einzelner Beamtenverbände um des allgemeinen Volkswohls willen mit Entschiedenheit abgelehnt werden müssen.

Die Elternschaft steht ferner auf dem Standpunkt, daß es ein im höchsten Grade unsoziales Beginnen sei, bei verstärktem Zustrom zu gewissen Beamtenberufen den Kreis der Anwärter dadurch zu verkleinern, daß einfach die Anforderungen an die Schulbildung immer höher geschraubt werden. Sie verlangt deshalb, daß in Zukunft auch die Behörden in solchen Fällen die Methoden der Berufseignungs- bzw. Intelligenzprüfungen zur Anwendung bringen.

Reichsverband der Elternbeiräte mittlerer Schulen Deutschlands

Dr. Dr. Polag, Vorsitzender. Klöppel, Geschäftsführer.

Anlage D.

Berlin, den 15. November 1925.

Betr. Gegenerklärung der Arbeitsgemeinschaft preußischer oberen Beamten vom 15. November 1925.

An die Ministerien des Reichs und der Länder.

Die Bedeutung der Aufgaben, die der gehobenen mittleren Beamtenschaft im Interesse der Allgemeinheit zugewiesen werden müssen, und die deshalb erforderliche Steigerung der Leistungsfähigkeit dieser Beamtengruppe zwingen dazu, den Versuch, ihre Qualität durch die Verschlechterung der Vorbildung zu mindern, nachdrücklichst zurückzuweisen. Nicht um der gehobenen mittleren Beamten willen, sondern aus Gründen der Staatsnotwendigkeit haben sich fast alle Verwaltungen des Reiches und der Länder im Laufe der letzten Jahre veranlaßt gesehen, diese Beamtenschaft in einem größeren Umfang zur selbständigen Erledigung solcher Geschäfte heranzuziehen, die seither den höheren Beamten zugewiesen waren. Die teueren Arbeitskräfte höherer Beamten sollen insoweit ersetzt werden durch die billigeren Kräfte des gehobenen mittleren Dienstes. Im übrigen kann als allgemein bekannt gelten, daß die Behördenarbeit in allen Verwaltungszweigen und für jede Beamtengruppe in der Nachkriegszeit schwieriger geworden ist. Um den hierdurch bedingten erhöhten Anforderungen voll zu genügen, lassen sich die gehobenen mittleren Beamten die Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse in wissenschaftlicher Beziehung mittels der Einrichtungen der Verwaltungsakademie unter erheblichen Opfern an Zeit und Geld angelegen sein. Die Zentralbehörden haben die Bedeutung des Beamtenhochschulwesens anerkannt und die Beamtenschaft durch besondere Erlasse auf die Notwendigkeit der Fortbildung und auf den Nutzen des Besuchs der Akademie hingewiesen. Angesichts dieser Entwickelung sind Bestrebungen, die Vorbildung der gehobenen mittleren Beamtenschaft zu verschlechtern, nur entweder aus einer völligen Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse oder aus einer rücksichtslosen Beiseiteschiebung der Staatsinteressen zu erklären.

Mit besonderem Nachdruck wird in der Eingabe betont, „die überspannten Forderungen in bezug auf die Vorbildung hätten zur Folge, daß durch die unerschwinglichen Kosten der Ausbildung vielen Tüchtigen die freie Bahn verbaut werde". Ausgerechnet der Beamtenschaft des gehobenen mittleren Dienstes gegenüber glaubt man dieses Argument anwenden zu können, und zwar in einer Zeit, in der man den Eintritt in eine andere seither gleichartige Laufbahn, nämlich in die der Volksschullehrer, fast der Gesamtheit der an ihr früher interessierten Volkskreise durch die einschneidendsten Änderungen in der Vor- und Ausbildung geradezu unmöglich macht. Bei dieser Neuregelung sind die wirtschaftlichen Belange derjenigen Bevölkerungsschichten, die den Nachwuchs für den sprichwörtlich gewordenen „besten Volksschullehrer der Welt" geliefert haben, fast ganz ausgeschaltet worden. Andererseits behandelt man die Tatsache, daß schon jetzt die Bewerber für die mittlere gehobene Beamtenlaufbahn in zahlreichen Fällen das Reifezeugnis besitzen und daß dieses von großen Verwaltungen, wie z. B. vom Berliner Magistrat, längst gefordert wird, als völlig belanglos. Man berücksichtigt ebensowenig die Notwendigkeit, daß wegen des von dem Beamtenanwärter zu bewältigenden Arbeitsstoffes an einem Eintrittsalter von etwa 18 Jahren festgehalten werden muß, so daß zwischen der Erlangung der mittleren Reife und dem Diensteintritt eine Lücke entstehen würde. Man geht in der Hintanstellung des Interesses der Staatsverwaltungen an einem möglichst gut vorgebildeten Nachwuchs des gehobenen mittleren Dienstes sogar bis zu der Forderung, daß Anwärter, die eine über die mittlere Reife hinausgehende Vorbildung besitzen, wegen dieser besseren Vorbildung bei der Annahme nicht bevorzugt werden dürfen. Ausschlaggebend soll in jedem Fall die „in

den persönlichen Qualitäten begründete Berufseignung" sein, die „nach den Methoden der Berufseignungs- bzw. Intelligenzprüfungen" festgestellt werden soll. Man wird mit Recht daran zweifeln können, daß dieser Vorschlag überhaupt ernst gemeint ist.

Bei dieser Einstellung gegenüber den Interessen des Staatsdienstes ist es allerdings nicht zu verwundern, daß die Eingabe des Reichsverbandes auch die geringste Rücksichtnahme auf noch so berechtigte Interessen der oberen Beamtenschaft vermissen läßt. Demgegenüber stehen wir nicht an, offen zu erklären, daß wir gewillt sind, mit demselben Recht wie jeder andere Berufsstand alle Bestrebungen energisch zu bekämpfen, die dazu führen, unseren im Vergleich mit anderen Berufsständen ohnedies schon schwer geschädigten Stand noch mehr hinabzudrücken und dadurch die Berufsfreudigkeit der oberen Beamtenschaft zu zerstören. Wir können diesen Kampf deshalb mit besonderer Berechtigung führen, weil wir durch ihn gleichzeitig den höher stehenden Interessen des Staates dienen.

Der Vorstand.

J. A.

Schlegel, Justizbezirksrevisor.

Zimmermann, Amtsrat. Mutke, Polizeiinspektor. Stahl, Finanzinspektor.

Anlage E.

Anstalten für Ausbildung von	Von den Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten stammen aus der Stadt	vom Land	sind Söhne bezw. Töchter von Landwirten	Handwerkern, Gewerbetreibenden u. Arbeitern	Lehrern	evangelischen und altkatholischen Geistlichen	Staats- u. Gemeindebeamten	Privatbeamten	Militärpersonen	sonstigen Berufen
1913 Lehrern	822	940	362	624	178	1	447	115	5	30
Lehrerinnen	326	183	8	111	108	25	156	47	10	44
1914 Lehrern	422	422	137	301	121	8	211	56	—	10
Lehrerinnen	300	110	7	103	66	25	142	33	9	25
1922 Lehrern	364	389	148	234	87	11	214	41	4	14
Lehrerinnen	96	40	10	27	29	3	50	9	1	7
1924 Lehrern	163	187	79	92	46	1	105	13	—	14
Lehrerinnen	117	26	7	18	19	4	72	13	1	9
1925 Lehrern	91	104	39	46	34	1	60	7	—	8
Lehrerinnen	65	12	2	9	10	2	39	10	—	5

Anlage F.

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

(Regierungsentwurf — Drucks. Nr. 100.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385 ff.) erfährt folgende Änderung:

Artikel I.

Die §§ 44 bis 47 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende neue Fassung:

§ 44.

(1) Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an Lehrerbildungsanstalten, in denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird. Insoweit ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, werden für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden Heime errichtet.

(2) Am Schlusse des zweijährigen Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen zur Verwendung im öffentlichen Schuldienst als Schulgehilfe(in) befähigt. Zu dieser Prüfung sind auch solche Bewerber(-innen) zuzulassen, die auf einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Wege sich ihre Ausbildung angeeignet haben. Die planmäßige Anstellung ist von der erfolgreichen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig.

(3) Bei beiden Prüfungen sind die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaften durch Beauftragte vertreten, welche in Religionslehre prüfen. Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den Religionsgesellschaften zu und wird den Befähigten durch die oberste Schulbehörde eröffnet.

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

(Nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses.)

Einleitung: unverändert.

Artikel I.

Einleitung: unverändert.

§ 44.

Unverändert.

§ 45.

Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben oder wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Primareife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat.

§ 46.

(1) Die Schulgehilfen(innen) können nach Anordnung der obersten Schulbehörde verwendet werden:

als Lehrer(in) auf einer außerplanmäßigen Schulstelle,

als Schulverwalter(in) auf einer zeitweilig erledigten planmäßigen Schulstelle oder

als Hilfslehrer(in) zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

(2) Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 47.

Die weitere Regelung der Lehrerausbildung obliegt dem Unterrichtsministerium.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft.

§ 45.

Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben hat; **in Ermangelung geeigneter Abiturienten kann auch zugelassen werden,** wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Primareife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat.

§ 46.

Unverändert.

§ 47.

Unverändert.

Artikel II.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 100 b—g.

Beilage zur Niederschrift über die 27. Sitzung vom 19. März 1926.

Anträge

zu dem Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 (Drucks. Nr. 100, 100a).

№ 100 b.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

In § 44 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an einer der Hochschulen des Landes und in einer gleichzeitigen Einführung in die Lehr- und Erziehungstätigkeit an einem mit den Hochschulen in Verbindung zu setzenden Pädagogischen Institut.

Karlsruhe, den 19. März 1926.

Dr. Glockner. Hofheinz. Dr. Wolfhard.

№ 100 c.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

I. In § 44 Abs. 1 ist nach dem 1. Satz einzufügen:

Die Lehrerbildungsanstalten sind grundsätzlich simultan.

II. Über den Antrag unter Ziffer I findet namentliche Abstimmung statt.

Karlsruhe, den 19. März 1926.

Dr. Mattes	Dr. Glockner
Bauer	Dees
Brixner	Hofheinz
Haas	Scheel
Obkircher	Straub
Wilser	Dr. Wolfhard

№ 100 d.

Der Landtag wolle beschließen:

In § 44 Absatz 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 (Drucks. Nr. 100) wird am Schluß nach dem Wort „errichtet" folgender Halbsatz eingefügt:

„in welche auch Schüler der zwei obersten Klassen der Höheren Schulen Aufnahme finden können, wenn die Erziehungsberechtigten erklären, daß die Schüler sich nach bestandener Reifeprüfung dem Lehrerberuf widmen sollen."

Karlsruhe, den 19. März 1926.

Obkircher. Bauer. Brixner. Haas. Dr. Mattes. Wilser.

№ 100 e.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

I. In § 44 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

II. Über den Antrag unter Ziffer I findet namentliche Abstimmung statt.

Karlsruhe, den 19. März 1926.

Dr. Mattes	Dr. Glockner
Bauer	Dees
Brixner	Hofheinz
Haas	Scheel
Obkircher	Straub
Wilser	Dr. Wolfhard

№ 100 f.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

I. In § 45 werden die Worte von „in Ermangelung" bis einschließlich „bestanden hat" gestrichen.

II. Über den Antrag unter Ziffer I findet namentliche Abstimmung statt.

Karlsruhe, den 19. März 1926.

Dr. Mattes	Dr. Glockner
Bauer	Dees
Brixner	Hofheinz
Haas	Scheel
Obkircher	Straub
Wilser	Dr. Wolfhard

№ 100 g

(Eventualantrag.)

Für den Fall der Ablehnung des Antrags Dr. Glockner zu § 44 Absatz 2 Satz 2:

Der Satz 2 des Absatzes 2 des § 44 erhält folgenden Wortlaut:

Zu dieser Prüfung **können** ausnahmsweise auch solche Bewerber zugelassen **werden**, die auf einem andern als dem in Absatz 1 bezeichneten Weg sich ihre Ausbildung angeeignet haben.

Karlsruhe, den 19. März 1926.

Dr. Mattes. Obkircher. Haas.

Dr. Glockner. Hofheinz.